



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

117/ME

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GZ. 60 0000/15-VI/03 (25)
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: (+43 1) 711 23/2583

Sachbearbeiter:
Dr. Schachel
Telefon:
(+43 1) 711 23/2526
Internet:
Wilhelm.Schachel@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem ein Gesetz über die Errichtung der
Buchhaltungsagentur des Bundes erlassen sowie das Bundeshaushaltsgesetz
geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen
Kenntnisnahme mit dem Bemerken, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur
Stellungnahme bis längstens 29. Dezember 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer
Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

27. November 2003
Für den Bundesminister:
Dr. Tiwald

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die Errichtung der Buchhaltungsagentur des Bundes erlassen sowie das Bundeshaushaltsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Bundesgesetz über die Errichtung der Buchhaltungsagentur des Bundes
Artikel 2	Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Artikel 1

Bundesgesetz über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes (Buchhaltungsagenturgesetz – BHAG-G)

1. Abschnitt

Errichtung

§ 1. (1) Zur Besorgung der Buchhaltungsaufgaben nach dem Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. 213/1986, (Anstaltszweck), wird mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Buchhaltungsagentur als Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen „Buchhaltungsagentur des Bundes“ errichtet.

(2) Die Buchhaltungsagentur hat ihren Sitz in Wien und Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz. Sie ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen.

(3) Die Buchhaltungsagentur ist von ihrem Geschäftsführer unverzüglich rückwirkend mit Stichtag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Handelsgericht Wien zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden. § 3 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, ist anzuwenden, darüber hinaus sind einzutragen:

1. Name der Buchhaltungsagentur und Angabe des Anstaltszweckes;
2. Name und Geburtsdatum des Geschäftsführers und der Leiter der Außenstellen sowie Beginn und Art ihrer Vertretungsbefugnis;
3. Name und Geburtsdatum der Mitglieder des Aufsichtsrates;
4. der Tag der Einreichung des Jahresabschlusses sowie der Abschlussstichtag.

(4) Die Buchhaltungsagentur ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Geschäftsjahr der Buchhaltungsagentur ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt

Aufgaben, Pflichten

Aufgaben

§ 2. (1) Aufgabe der Buchhaltungsagentur ist die Führung der Buchhaltung des Bundes für die anweisenden Organe gemäß § 5 Abs. 2 Z 1, 4, 6 und 7 BHG, in der Folge Organe des Bundes genannt, und für die vom Bund

verwalteten Rechtsträger (§ 7 Abs. 4 BHG) unter Anwendung der Haushaltsvorschriften des Bundes, insbesondere des BHG. Die Buchhaltungsagentur ist insoweit ausführendes Organ des Bundes.

(2) Die Aufgaben gemäß § 7 Abs. 1 und 4 BHG sind Aufgaben der Buchhaltungsagentur, für die Betriebspflicht besteht. Der Bundesminister für Finanzen schließt mit Zustimmung der Bundesregierung mit der Buchhaltungsagentur eine Rahmenvereinbarung ab, in der die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben näher bestimmt und Grundsätze für das dafür zu leistende Entgelt festgelegt werden.

(3) Sonstige Aufgaben darf sie aufgrund einer Vereinbarung übernehmen, wenn diese ihrer Art nach mit der Haushaltsverrechnung des Bundes in Zusammenhang stehen und hierdurch die zeit- und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Buchhaltungsagentur ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Anstaltszweckes notwendig und nützlich erscheinen, insbesondere zur Gründung von Tochtergesellschaften und zum Erwerb von Beteiligungen, sofern hierdurch die zeit- und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3 für andere Rechtsträger als den Bund und die vom Bund verwalteten Rechtsträger (§ 7 Abs. 4 BHG) ist jedoch unzulässig.

(5) Die Tätigkeiten der Buchhaltungsagentur aufgrund dieses Bundesgesetzes unterliegen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194.

Grundsätze bei der Aufgabenerfüllung

§ 3. (1) Die Agentur hat alle Organe des Bundes und die vom Bund verwalteten Rechtsträger (§ 7 Abs. 4 BHG) gleich zu behandeln.

(2) Die Buchhaltungsagentur hat ein elektronisches Aktensystem, das den sicheren und zuverlässigen Austausch von elektronischen Akten mit Organen des Bundes gewährleistet, sowie ein elektronisches Haushaltsverrechnungssystem, das den sicheren und zuverlässigen Austausch von Buchhaltungsdaten gewährleistet, einzurichten.

Entgeltlichkeit der Leistungen

§ 4. (1) Die Buchhaltungsagentur erbringt ihre Leistungen gegen Entgelt.

(2) Die Höhe der Entgelte ist aufgrund einer transparenten internen Kostenrechnung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzulegen.

(3) Die Entgelte für Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 werden durch Vereinbarung zwischen der Buchhaltungsagentur und dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, nach Anhörung des Beirates gemäß § 18 festgelegt.

(4) Die Vereinbarung mit der Buchhaltungsagentur für Leistungen nach § 2 Abs. 3 hat für den Bund dasjenige Organ abzuschließen, das die Leistung bestellt. In der Vereinbarung sind insbesondere die zu übernehmenden Aufgaben, die Art und Weise ihrer Erfüllung und das zu entrichtende Entgelt festzulegen.

(5) Die Entgelte für Leistungen der Buchhaltungsagentur sind von demjenigen Organ des Bundes zu entrichten, für das die Buchhaltungsagentur die Aufgabe erfüllt.

(6) Der Bund finanziert entsprechend dem Bedarf Aufwendungen und Investitionen im Rahmen der Errichtung der Buchhaltungsagentur im Gesamtausmaß von bis zu € 2.320.000 und eine Bareinlage zum Ausgleich von Personalkostenrückstellungen im Gesamtausmaß von bis zu € 12.120.000. Weiters leistet der Bund zur Darstellung eines Anstaltskapitals eine Bareinlage in Höhe von € 70.000.

(7) Eine Finanzierung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 durch Mittel aus den Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 ist unzulässig.

3. Abschnitt

Haftung

Haftung

§ 5. (1) Für den von Organen oder Dienstnehmern der Buchhaltungsagentur oder von anderen Personen im Auftrag der Buchhaltungsagentur auf Grund dieses Gesetzes in Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben wem immer schuldhaft zugefügten Schaden, haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949. Der Bund hat in diesem Fall der Buchhaltungsagentur und die Buchhaltungsagentur ihrerseits demjenigen, den sie für den Rückersatzanspruch für haftbar erachtet, den Streit zu verkünden (§ 21 Zivilprozeßordnung RGBI. Nr. 113/1895); diese können dem Rechtsstreit als Nebenintervenienten beitreten (§ 17 Zivilprozeßordnung). Die Buchhaltungsagentur und derjenige, der den Schaden zugefügt hat, haften dem Geschädigten nicht.

(2) Hat der Bund dem Geschädigten gemäß Abs. 1 den Schaden ersetzt, kann er von der Buchhaltungsagentur in vollem Umfang Rückersatz begehren.

(3) Hat die Buchhaltungsagentur gemäß Abs. 2 Rückersatz geleistet, ist sie berechtigt, nach Maßgabe der §§ 3, 5 und des § 6 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes, von demjenigen, den sie für den Rückersatzanspruch für haftbar erachtet, Rückersatz zu fordern. In diesem Verfahren sind die zum Rückersatz herangezogenen Personen von der Verschwiegenheitspflicht befreit.

(4) Für die von Organen oder Dienstnehmern der Buchhaltungsagentur oder von anderen Personen im Auftrag der Buchhaltungsagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben dem Bund schuldhaft unmittelbar zugefügten Schäden haftet die Buchhaltungsagentur dem Bund nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967, mit der Maßgabe, dass das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz nicht anwendbar ist und die zur Haftung herangezogenen Personen von der Verschwiegenheitspflicht befreit sind.

(5) Hat die Buchhaltungsagentur Schadenersatzleistungen an den Bund gemäß Abs. 4 erbracht, ist sie berechtigt, nach Maßgabe des § 1, § 2 Abs. 2 und des § 3 des Organhaftpflichtgesetzes Rückersatz von den betroffenen Personen zu verlangen. Der Rückersatzanspruch verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Buchhaltungsagentur den Ersatzanspruch gegenüber dem Bund anerkannt hat oder rechtskräftig zum Ersatz verurteilt worden ist. In diesem Verfahren sind die zum Rückersatz herangezogenen Personen von der Verschwiegenheitspflicht befreit.

4. Abschnitt Organisation

Organe

§ 6. Die Organe der Buchhaltungsagentur sind:

1. Geschäftsführer;
2. Aufsichtsrat;
3. Beirat.

Bestellung, Abberufung und Rücktritt des Geschäftsführers

§ 7. (1) Für die Buchhaltungsagentur ist ein Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung von Prokuristen durch den Geschäftsführer ist zulässig und bedarf der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

(2) Auf die Bestellung des Geschäftsführers findet das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, Anwendung. Er ist durch den Bundesminister für Finanzen auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen.

(3) Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch den Bundesminister für Finanzen aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.

(4) Wird ein Bediensteter des Bundes als Geschäftsführer der Buchhaltungsagentur bestellt, so ist er für die Dauer seines Arbeitsverhältnisses gegen Entfall der Bezüge zu beurlauben. Die Beurlaubung eines Bediensteten aus diesem Grund darf insgesamt zwölf Jahre nicht überschreiten.

(5) Der Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche der Buchhaltungsagentur aus bestehenden Verträgen seinen Rücktritt gegenüber dem Bundesminister für Finanzen erklären. Liegt ein wichtiger Grund hierfür vor, kann der Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden, sonst wird der Rücktritt erst nach Ablauf von 30 Tagen wirksam. Vom Rücktritt ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann ein Mitglied des Aufsichtsrates für den Zeitraum einer Vakanz der Funktion des Geschäftsführers (Abs. 3 und 4) mit der Vertretung der Buchhaltungsagentur bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers beauftragen. Für diese Zeit darf das Mitglied des Aufsichtsrates seine Tätigkeit als solches nicht ausüben.

Aufgaben des Geschäftsführers

§ 8. (1) Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Buchhaltungsagentur. Er hat dabei die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und die kaufmännischen Grundsätze zu beachten.

(2) Der Geschäftsführer, der seine Obliegenheiten verletzt, haftet der Buchhaltungsagentur für den daraus entstandenen Schaden. Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren.

(3) Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen der Buchhaltungsagentur entsprechen. Im Rechnungswesen sind die gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 erbrachten Aufgaben in getrennten Rechnungskreisen darzustellen.

(4) Es ist eine Geschäftsordnung festzulegen, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf. Diese hat insbesondere vorzusehen:

1. Festlegung und Änderung der inneren Organisation der Buchhaltungsagentur;
2. Geschäftsverteilung zwischen der Zentralstelle und den Außenstellen;
3. Regelungen für die Vertretung des Geschäftsführers;
4. Durchführung von Personalmaßnahmen bei leitenden Angestellten der Buchhaltungsagentur;

5. Aufnahme von leitenden Angestellten einschließlich der Leiter der Außenstellen;
6. Festlegung von Personalentwicklungs- und Ausbildungsplänen.

(5) Der Geschäftsführer hat innerhalb von sechs Monaten ab Bestellung ein Geschäftsführungskonzept zu erstellen, das insbesondere einen Investitionsplan sowie die Jahresbudgets für das erste Geschäftsjahr und für das darauffolgende Geschäftsjahr zu enthalten hat, und nach Prüfung durch den Aufsichtsrat dem Bundesminister für Finanzen zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Ein ehemaliger Geschäftsführer ist der Buchhaltungsagentur gegenüber für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung seiner Funktion verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren Auskunft über seine Geschäftsführung sowie die Geschäfte und Vermögenswerte der Buchhaltungsagentur zu geben.

Budget

§ 9. (1) Der Geschäftsführer hat jährlich bis Ende März für das nächste Kalenderjahr das Jahresbudget nach Prüfung durch den Aufsichtsrat dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

(2) Die Jahresbudgets sind unter Beachtung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und unter Berücksichtigung aller möglichen Rationalisierungspotentiale zu erstellen. Sie haben insbesondere die der Buchhaltungsagentur zugrundeliegende Organisation einschließlich der Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.

(3) Für das erste Geschäftsjahr hat der Bundesminister für Finanzen ein provisorisches Jahresbudget zu erstellen. Dieses gilt bis zur Genehmigung der Budgets gemäß § 8 Abs. 5.

Berichtspflichten des Geschäftsführers

§ 10. (1) Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Tätigkeit der Buchhaltungsagentur zu berichten (Jahresbericht) sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen. Weiters hat er dem Aufsichtsrat, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Buchhaltungsagentur im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Liquidität der Buchhaltungsagentur von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

(2) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten, im Falle der Mündlichkeit ist ein schriftlicher Bericht dem Aufsichtsrat nachzureichen.

Planungs- und Berichtssystem

§ 11. (1) Der Geschäftsführer hat für die Einrichtung eines Planungs- und Berichtssystems zu sorgen, das die Erfüllung seiner Berichterstattungspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Durchführung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings gewährleistet.

(2) Im Geschäftsführungskonzept gemäß § 8 Abs. 5, in den Jahresbudgets gemäß § 9 Abs. 1, in den gemäß § 10 Abs. 1 vom Geschäftsführer dem Aufsichtsrat zu erstattenden Berichten, im Planungs- und Berichtssystem gemäß § 11 sowie im Rechnungswesen der Buchhaltungsagentur sind jedenfalls die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 sowie die sonstigen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 in getrennten Rechnungskreisen darzustellen.

Vertretung der Buchhaltungsagentur

§ 12. (1) Die Buchhaltungsagentur wird in allen Angelegenheiten durch den Geschäftsführer vertreten. Die Buchhaltungsagentur wird durch die von ihm in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Buchhaltungsagentur geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Beteiligten für die Buchhaltungsagentur geschlossen werden sollte. Der Geschäftsführer ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, geeignete Bedienstete für bestimmte Angelegenheiten der Buchhaltungsagentur gemäß § 54 des Handelsgesetzbuches zu bevollmächtigen.

(2) Der Geschäftsführer ist der Buchhaltungsagentur gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die in diesem Gesetz oder in einer verbindlichen Anordnung des Aufsichtsrates oder des Bundesministers für Finanzen für den Umfang seiner Befugnis, die Buchhaltungsagentur zu vertreten, festgesetzt sind.

(3) Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis gemäß Abs. 2 jedoch keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder dass die Zustimmung des Aufsichtsrates für einzelne Geschäfte gefordert wird.

(4) Der Geschäftsführer sowie das Erlöschen oder eine Änderung seiner Vertretungsbefugnis sind ohne Verzug zum Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist der Nachweis der Bestellung oder der Änderung in

beglaubigter Form beizufügen. Das Erlöschen der Vertretungsbefugnis kann auch vom abberufenen oder zurückgetretenen Geschäftsführer unter Bescheinigung der Abberufung oder des Zugangs der Rücktrittserklärung zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet werden. Ein neuer Geschäftsführer hat seine Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen. Ist eine Person als Geschäftsführer eingetragen oder bekanntgemacht, so kann ein Mangel ihrer Bestellung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Mangel diesem bekannt war.

(5) Die Zeichnung von Willenserklärungen für die Buchhaltungsagentur geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu dem Namen der Buchhaltungsagentur ihre Unterschrift hinzufügen. Ein Prokurist hat seiner Unterschrift einen die Prokura andeutenden Zusatz beizufügen. Ein Handlungsbevollmächtigter hat seiner Unterschrift einen die Handlungsvollmacht andeutenden Zusatz beizufügen.

(6) Die Abgabe einer Erklärung und die Zustellung von Vorladungen und andere Zustellungen an die Buchhaltungsagentur können mit rechtlicher Wirkung an jede Person, die zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, erfolgen.

Jahresabschluss, Lagebericht

§ 13. Unter sinngemäßer Anwendung der §§ 189 bis 243 des Handelsgesetzbuches sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht der Buchhaltungsagentur zu erstellen, durch einen Abschlussprüfer unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 bis 276 leg. cit. zu prüfen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der vom Bundesminister für Finanzen festgestellte Jahresabschluss ist in den Bundesrechnungsabschluss aufzunehmen (§ 98 Abs. 2 Z.5 BHG) und beim Firmenbuch einzureichen.

Aufsichtsrat

§ 14. (1) Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. vier Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt,
2. je ein Mitglied wird entsandt vom:
 - a) Bundeskanzler,
 - b) Bundesminister für Landesverteidigung,
 - c) Bundesminister für Inneres,
 - d) Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz,
3. zusätzlich wird eine entsprechende Anzahl in sinngemäßer Anwendung von § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, vom Betriebsrat entsandt.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 werden für die Funktionsdauer des Aufsichtsrates von drei Jahren bestellt (entsandt). Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Aufsichtsrates. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Aufsichtsrat durch Neubestellungen oder Neuentsendung zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Aufsichtsrat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neu bestellte Aufsichtsrat zusammentritt. Eine Wiederbestellung oder Wiederentsendung zum Mitglied des Aufsichtsrates ist zulässig.

(3) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Aufsichtsratsmitglieder sind vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden oder entsendenden Organ von ihrer Funktion abzuberufen, wenn

1. das Mitglied dies beantragt;
2. das Mitglied sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht;
3. das Mitglied wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 vom Bundesminister für Finanzen bestellt.

(5) Außer im Fall der Beauftragung eines Mitglieds des Aufsichtsrates gemäß § 8 Abs. 6 mit der Geschäftsführung können die Aufsichtsratsmitglieder nicht zugleich leitende Angestellte der Buchhaltungsagentur sein.

(6) Der Geschäftsführer hat jede Neubestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Die gemäß § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, vom Betriebsrat entsandten Mitglieder haben Anspruch darauf, dass in jedem Ausschuss des Aufsichtsrates mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat; dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Buchhaltungsagentur und dem Geschäftsführer betreffen.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen bedarf.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch den Bundesminister für Finanzen festzulegen ist.

(10) Die im § 8 Abs. 2 für den Geschäftsführer getroffenen Anordnungen finden auch auf den Aufsichtsrat Anwendung. Sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich mit dem Geschäftsführer zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, so haften sie mit diesem zur ungeteilten Hand.

Sitzungen des Aufsichtsrates

§ 15. (1) Der Aufsichtsrat hat mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abzuhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.

(2) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden schriftlich, telefonisch, telegraphisch, mittels Telefax, oder auf geeignetem elektronischen Wege unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Der Geschäftsführer ist von der Einberufung einer Sitzung zu verständigen.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführer können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates diesen unverzüglich einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder des Geschäftsführers nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(4) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen nur der Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates teilnehmen. Der Geschäftsführer ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt; er ist zur Teilnahme verpflichtet, wenn der Aufsichtsrat dies verlangt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer zuzuziehen.

(5) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

Beschlüsse des Aufsichtsrates

§ 16. (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) In dringenden Fällen kann schriftlich, telegraphisch, mittels Telefax oder auf geeignetem elektronischen Wege abgestimmt werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt (Rundlaufverfahren), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom Vorsitzenden festzulegenden Frist von mindestens drei Arbeitstagen nach Versendung der Unterlagen gegen dieses Verfahren widerspricht.

(4) Im Rundlaufverfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ihre Stimme abgegeben haben. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

§ 17. (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Buchhaltungsagentur gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Die Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse des Bundesministers für Finanzen bleiben unberührt.

(2) Der Aufsichtsrat kann vom Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Buchhaltungsagentur verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnt der Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn insgesamt drei Aufsichtsratsmitglieder das Verlangen unterstützen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Mitglieds verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Buchhaltungsagentur sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Anstaltskasse und die Bestände an Wertpapieren einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Bundesminister für Finanzen unverzüglich und schriftlich zu informieren, wenn das Wohl der Buchhaltungsagentur es erfordert.

(5) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung des vom Geschäftsführer erstellten Geschäftsführungskonzeptes und Jahresbudgets sowie Empfehlung bezüglich deren Genehmigung an den Bundesminister für Finanzen;
2. Prüfung der Kalkulation der Entgelte für Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 und Empfehlung bezüglich deren Festsetzung durch den Bundesminister für Finanzen;
3. Erstattung von Vorschlägen an den Bundesminister für Finanzen zur Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses;
4. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Buchhaltungsagentur und Berichterstattung darüber an den Bundesminister für Finanzen;
5. Beschlussfassung über den Vorschlag an den Bundesminister für Finanzen zur Feststellung des Bilanzgewinnes oder -verlustes (Jahresergebnis) und zur Entlastung des Geschäftsführers.
6. Vorschlag an den Bundesminister für Finanzen betreffend die Verwendung des Jahresergebnisses;
7. Entgegennahme von Jahres-, Quartals- und Sonderberichten der Buchhaltungsagentur;
8. Genehmigung der Kollektivverträge und von Betriebsvereinbarungen der Buchhaltungsagentur;
9. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer, in der neben den Erfordernissen gemäß § 8 Abs. 3 insbesondere Betragsgrenzen für Investitionen, die Gewährung von Darlehen, die Aufnahme von Krediten und Abschluß von Dienstverträgen und sonstigen Verträgen festzulegen sind, ab denen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist;
10. Zustimmung zur Erteilung von Prokura durch den Geschäftsführer;
11. Beschlussfassung über die Antragstellung an den Bundesminister für Finanzen zur Abberufung des Geschäftsführers mit zwei Drittel Mehrheit;
12. Genehmigung des Erwerbes und der Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen und Betrieben;
13. Genehmigung der Gewährung von Erfolgsprämien für den Geschäftsführer und Genehmigung der Gewährung von Erfolgsprämien und Pensionszusagen an leitende Angestellte;
14. Beschlussfassung über die Antragstellung an den Bundesminister für Finanzen auf Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
15. Vertretung der Buchhaltungsagentur beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit dem Geschäftsführer;
16. Vertretung der Buchhaltungsagentur in Rechtstreitigkeiten mit dem Geschäftsführer.

(6) Im Bericht des Aufsichtsrates gemäß Abs. 5 Z 2 an den Bundesminister für Finanzen ist mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Buchhaltungsagentur während des Geschäftsjahres geprüft hat, und ob diese Prüfungen oder die Abschlussprüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 sind gegenüber dem Bundesminister für Finanzen und gegenüber den sie entsendenden Organen über die Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Beirat

§ 18. (1) Der Beirat besteht aus Vertretern aller haushaltsleitenden Organe. (§ 5 Abs. 1 BHG). Jedes haushaltsleitende Organ hat einen fachkundigen Vertreter (für den ein Stellvertreter zu bestimmen ist) in den Beirat zu entsenden. Zu den ordentlichen Sitzungen des Beirates sind der Geschäftsführer der Gesellschaft und die Mitglieder des Aufsichtsrates zu laden. Der Beirat muss mindestens vierteljährlich eine Sitzung abhalten.

(2) Der Beirat hat insbesondere die Aufgaben:

1. Unterstützung eines regelmäßigen wechselseitigen Informationsflusses zwischen der Buchhaltungsagentur und den Nutzern;
2. die Erstattung von Empfehlungen in Bezug auf die Aufgaben der Buchhaltungsagentur;
3. Erörterung fachlicher Themen und Problemstellungen im Hinblick auf die Aufgaben der Buchhaltungsagentur.

(3) Empfehlungen gemäß Abs. 2 Z 2 können an den Geschäftsführer oder den Bundesminister für Finanzen gerichtet werden.

5. Abschnitt

Aufsichtsrecht des Bundes

§ 19. (1) Die Buchhaltungsagentur unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen. Der Bundesminister für Finanzen kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und die von ihm angeforderten Unterlagen einzusehen. Die Buchhaltungsagentur ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Bundesminister für Finanzen bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von diesen angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen in der Zentralstelle und in den Außenstellen der Buchhaltungsagentur vornehmen zu lassen.

(3) Dem Bundesminister für Finanzen obliegen:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses;
2. die Entlastung des Geschäftsführers sowie des Aufsichtsrates;
3. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
4. die Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses;
5. Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise aufgrund des Jahresergebnisses;
6. die Genehmigung des Geschäftsführungskonzeptes und des Jahresbudgets.

6. Abschnitt

Überleitung der Buchhaltungsbediensteten

Beamte

§ 20. (1) Für Beamte gemäß Abs. 2 wird das Amt der Buchhaltungsagentur eingerichtet. Dieses Amt ist als Dienstbehörde dem Bundesminister für Finanzen nachgeordnet und wird vom Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden.

(2) Beamte des Bundes, die am Tag vor dem Zeitpunkt, der sich aus § 101 Abs. 10 BHG, BGBl. I Nr. xx/xxxx, ergibt, einer Buchhaltung des Bundes im Sinne des § 6 Abs. 1 BHG, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003, mit Ausnahme der gemäß § 6 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 2 Z 2 BHG eingerichteten Buchhaltungen, zur vorübergehenden oder dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, gehören ab dem nachfolgenden Tag für die Dauer ihres Dienststandes dem Amt gemäß Abs. 1 an und sind der Buchhaltungsagentur zur Dienstleistung zugewiesen. Die Verwendung der Beamten, die der Buchhaltungsagentur zur Dienstleistung zugewiesen sind, bei einer Gesellschaft, an der die Buchhaltungsagentur zumindest mehrheitlich beteiligt ist, ist zulässig.

(3) Beamte gemäß Abs. 2 haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Buchhaltungsagentur ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Buchhaltungsagentur zu den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen. Außerdem ist auf diese Arbeitnehmer § 21 Abs. 3 anzuwenden.

(4) Für Beamte gemäß Abs. 2 gelten das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994.

(5) Für die Beamten gemäß Abs. 2 hat die Buchhaltungsagentur dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß. Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an die Buchhaltungsagentur geleistete besondere Pensionsbeiträge und Überweisungsbeiträge sind umgehend in voller Höhe an den Bund zu überweisen. Überweisungsbeiträge gemäß § 311 ASVG sind durch die Buchhaltungsagentur zu tragen. Die sonstigen Zahlungen der Buchhaltungsagentur an den Bund sind jeweils am Zehnten des betreffenden Monats fällig.

(6) Auf die Beamten gemäß Abs. 2 findet § 15 Abs. 4 letzter Satz des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, Anwendung.

(7) Den Beamten gemäß Abs. 2 bleiben alle am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zustehenden Rechte gewahrt.

Vertragsbedienstete

§ 21. (1) Vertragsbedienstete, die am Tag vor dem Zeitpunkt, der sich aus § 101 Abs. 10 BHG, BGBl. I Nr. xx/xxxx ergibt, einer Buchhaltung des Bundes im Sinne des § 6 Abs. 1 BHG, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003, mit Ausnahme der gemäß § 6 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 2 Z 2 BHG eingerichteten Buchhaltungen, zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, werden ab dem nachfolgenden Tag Arbeitnehmer der Buchhaltungsagentur. Die Buchhaltungsagentur setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den vertraglichen Bediensteten fort. Für diese gelten die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechts, insbesondere des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, weiter; der Abschluss sondervertraglicher Regelungen nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist nicht mehr zulässig. Die §§ 32 Abs. 2 Z 4, 66 Abs. 5, 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 haben, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden des für die neu eintretenden Bediensteten geltenden Kollektivvertrages oder einer auf diesen gestützten Betriebs- oder Einzelvereinbarung ihre Bereitschaft zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nach den auf sie gemäß Abs. 1 weiter anzuwendenden Rechtsvorschriften erklären, Anspruch auf gleichzeitige Aufnahme in ein

Arbeitsverhältnis zur Buchhaltungsagentur nach den für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen. Ein Anspruch auf Abfertigung besteht im Zusammenhang mit diesem Ausscheiden nicht. Die im vorangegangenen Dienstverhältnis verbrachte Dienstzeit ist in diesem Fall für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

(3) Die Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 sind hinsichtlich der Nutzung von Dienst- oder Naturalwohnungen so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären. Dadurch wird kein Bestandverhältnis an der Wohnung begründet und die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und der §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956 finden weiterhin sinngemäß Anwendung. Die Rechte des Dienstgebers im Sinne des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 nimmt der Bundesminister für Finanzen wahr.

(4) Wechseln die Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 von diesem Dienstverhältnis zur Buchhaltungsagentur unmittelbar in ein Dienstverhältnis zum Bund, so sind sie so zu behandeln, als ob dieses Dienstverhältnis zur Buchhaltungsagentur ein solches zum Bund gewesen wäre.

(5) Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen von Arbeitnehmern gemäß Abs. 1 werden von der Buchhaltungsagentur übernommen.

(6) Für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche der Bediensteten gemäß Abs. 1 hat der Bund wie ein Ausfallbürgе (§ 1356 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich am Tag vor dem Eintritt der Buchhaltungsagentur in den Dienstvertrag aus der für die genannten Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit und der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen und der allgemeinen Gehaltserhöhungen des Bundes ergibt.

(8) Den Arbeitnehmern gemäß Abs. 1 bleiben alle am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zustehenden Rechte gewahrt.

(9) Der Dienststellenausschuss beim Bundesministerium für Finanzen fungiert ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Vertretung der Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 (Betriebsrat). Er hat für die Ausschreibung von Betriebsratswahlen so zeitgerecht Sorge zu tragen, dass der neugewählte Betriebsrat spätestens 6 Monate nach dem letzten sich aus § 101 Abs. 10 BHG, BGBl. I Nr. xx/xxxx, ergebenden Termin seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Forderungen des Bundes gegenüber den Bediensteten

§ 22. Forderungen des Bundes gegenüber den Bediensteten, die gemäß § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer der Buchhaltungsagentur werden, gehen mit dem Entstehen dieser Arbeitnehmerschaft auf die Buchhaltungsagentur über und sind von dieser dem Bund zu refundieren.

Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

§ 23. Auf die Arbeitnehmer der Buchhaltungsagentur ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, sinngemäß anzuwenden.

7. Abschnitt

Sonstige Regelungen

Abgabenbefreiung

§ 24. (1) Die Buchhaltungsagentur ist Hoheitsbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 401. Alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen finden auch auf die Buchhaltungsagentur Anwendung, soweit sie in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 tätig wird. Die Buchhaltungsagentur ist von den Verwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit.

(2) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und Vollmachten sind von den Stempelgebühren befreit.

Kollektivvertragsfähigkeit

§ 25. (1) Die Buchhaltungsagentur ist als Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer und die allfälliger Tochtergesellschaften kollektivvertragsfähig.

(2) Der Geschäftsführer hat unverzüglich die notwendigen Verhandlungen zum Abschluss eines Kollektivvertrages für ab dem xx. xxxx 200x in ein Arbeitsverhältnis zur Buchhaltungsagentur eintretende Bedienstete, mit dem Ziel bis xx. xxxx.200x abzuschließen, zu führen.

(3) Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen sind auf die Bediensteten gemäß § 21 Abs. 1 nicht anzuwenden.

(4) Bis zum Abschluss eines Kollektivvertrages ist auf neu eintretende Arbeitnehmer der Buchhaltungsagentur, ausgenommen die leitenden Angestellten, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 anzuwenden. § 21 Abs. 2 findet auf diese Bediensteten sinngemäß Anwendung.

Erbringung von Leistungen für die Buchhaltungsagentur

§ 26. (1) Die Buchhaltungsagentur ist berechtigt, Leistungen von Rechtsträgern, die im Alleineigentum des Bundes stehen, in Anspruch zu nehmen. Auch wenn dies jeweils entgeltlich erfolgt, ist das Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99, nicht anzuwenden.

(2) Die Buchhaltungsagentur ist berechtigt, sich von der Finanzprokurator gemäß Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, gegen Entgelt rechtlich beraten und vertreten zu lassen.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

Vorbereitende Maßnahmen

§ 27. Von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag sind, soweit nicht bereits erfolgt, alle Maßnahmen zu setzen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Buchhaltungsagentur nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind. Weiters ist die Bestellung des Geschäftsführers sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates so vorzunehmen, dass diese rechtzeitig ihre Tätigkeit aufnehmen können.

Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung. Dies gilt nicht für die Verweisungen auf das BHG in den § 20 Abs. 1 und § 21 Abs.1.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 29. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten

§ 30. Dieses Bundesgesetz tritt mit xx.xxxx.xxxx in Kraft.

Vollziehung

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des § 4 Abs. 4 und 5 und des § 18 Abs. 1 der jeweils zuständige Bundesminister;
2. hinsichtlich des § 14 Abs. 1 Z 2 der Bundeskanzler, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz;
3. im Übrigen der Bundesminister für Finanzen.

Artikel 2

Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Organe der Haushaltsführung

§ 4. (1) Organe der Haushaltsführung sind anordnende und ausführende Organe. Anordnende Organe sind die haushaltsleitenden und die anweisenden Organe. Ausführende Organe sind die Buchhaltungsagentur (Buchhaltungsagenturgesetz – BHAG-G, BGBl. I Nr. XXXX), im Folgenden Buchhaltung genannt, in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 BHAG-G, die Kassen, die Zahlstellen und die Wirtschaftsstellen.“

2. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Die anordnenden Organe dürfen die in den § 7 Abs. 1 und 4, sowie §§ 9, 9a und 10 genannten Aufgaben nur durch die ausführenden Organe vornehmen lassen.“

3. Im § 4 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof durch Verordnung zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die anordnenden Organe bei Vorliegen der technisch-organisatorischen Voraussetzungen Aufgaben der ausführenden Organe im Rahmen der Haushaltsführung selbst besorgen dürfen. Voraussetzung ist, dass eine direkte Anbindung des anordnenden Organs an die für die Haushaltsführung des Bundes zuständige „Zentrale elektronische Datenverarbeitungsanlage“ (ZEDVA) gegeben ist oder Datenverarbeitungsanlagen zur automatischen Erledigung von Aufgaben der Haushaltsführung eingesetzt werden, dies der Verwaltungsvereinfachung dient und die Gebarungssicherheit sowie die Kontrollfunktion der ausführenden Organe gewährleistet bleiben.“

4. § 6 samt Überschrift lautet:

„Buchhaltung

§ 6. (1) Die anweisenden Organe gemäß § 5 Abs. 2 Z 1, 4, 6 und 7 haben sich bei der Besorgung der Buchhaltungsaufgaben gemäß § 7 Abs. 1 und 4 der Buchhaltung zu bedienen. § 4 Abs. 6a bleibt davon unberührt.

(2) Die Buchhaltung ist bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben an die Anordnungen des jeweils zuständigen anweisenden Organs gebunden, dessen Aufgaben sie ausführt; sie verkehrt hierbei mit diesem unmittelbar.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat hiezu im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die näheren Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.“

5. § 7 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Aufgaben der Buchhaltung

§ 7. (1) Der Buchhaltung obliegt

1. die Ordnung, Erfassung und Aufzeichnung der Verrechnungsdaten sowie deren Weitergabe, soweit sie nicht bereits vom anordnenden Organ vorgenommen wurden (§ 4 Abs. 6a);
2. die Überwachung der Einhaltung der Voranschlagsbeträge;
3. die Vorbereitung der Jahresabschlussrechnungen;
4. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (§§ 71 bis 73) mit Ausnahme des Barzahlungsverkehrs;
5. die Innenprüfung (§§ 91 bis 92);
6. die Überwachung der Erfüllung der Forderungen und Schulden des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit;
7. die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung und bei der Auflassung von Kassen und Zahlstellen;
8. die Weitergabe der Verrechnungsdaten aus den Kassenabrechnungen der anweisenden Organe gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 sowie der Zahlstellenabrechnungen der anweisenden Organe gemäß § 5 Abs. 2 Z 1, 4, 6 und 7.“

6. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit anderen als den in Abs. 1 genannten Aufgaben darf die Buchhaltung vom anweisenden Organ mit Zustimmung des zuständigen haushaltsleitenden Organs gemäß § 2 Abs. 3 BHAG-G beauftragt werden, soweit dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist, diese Aufgaben ihrer Art nach mit der Haushaltsverrechnung des Bundes in Zusammenhang stehen und dadurch die zeit- und ordnungsgemäße Ausführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.“

7. § 7 Abs. 3 entfällt.

8. § 7 Abs. 4 lautet:

„Führt ein anweisendes Organ die Geschäfte eines anderen Rechtsträgers, so sind die im Abs. 1 genannten Aufgaben des Rechnungswesens von der Buchhaltung zu besorgen; hierbei sind die einschlägigen Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes sinngemäß anzuwenden.“

9. § 8 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Im Falle einer Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben eines anweisenden Organs oder im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist vom zuständigen haushaltsleitenden Organ zu prüfen, ob die Beibehaltung einer Kasse wirtschaftlich vertretbar ist. Trifft dies für eine Kasse nicht zu, ist sie aufzulassen; dies ist dem Bundesminister für Finanzen, dem Rechnungshof und der Buchhaltung mitzuteilen.

(4) Für die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs außerhalb der Kasse können Organe des Bundes als Zahlstellen herangezogen werden, die hierbei als Teile der Kasse gelten.

(5) § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

10. § 9 Abs. 3 entfällt.

11. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

„Zahlstellen

§ 9a. (1) Für die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs der anweisenden Organe gemäß § 5 Abs. 2 Z 1, 4, 6 und 7, der auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken ist, sind erforderlichenfalls Zahlstellen zu errichten; dies gilt auch, wenn der Barzahlungsverkehr eines anweisenden Organs gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 außerhalb der Kasse abgewickelt wird. Die Zahlstellen sind organisatorisch den Dienststellen zugehörig, bei denen sie eingerichtet sind.

(2) Die Zahlstelle ist bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nur an die Anordnungen des anweisenden Organs gebunden, dessen Aufgaben sie ausführt; sie verkehrt mit diesem unmittelbar.

(3) Die Aufgaben der Zahlstelle sind vom anweisenden Organ mit Zustimmung des haushaltsleitenden Organs zu regeln.

(4) § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

12. § 10 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Ausführung der im § 5 Abs. 4 Z 4 genannten Anordnungen, sofern sie Bestandteil des beweglichen und des unbeweglichen Bundesvermögens und des in der Verwahrung des Bundes stehenden fremden beweglichen und unbeweglichen Vermögens betreffen, sowie die Pflege und Erhaltung dieser Vermögensbestandteile, soweit diese Aufgaben nicht der Buchhaltung oder den Kassen übertragen sind;“

13. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Ausgaben für Schulden, die im abgelaufenen Finanzjahr entstanden und fällig geworden sind und über die entweder eine Rechnung bis spätestens zum Ablauf dieses Finanzjahres beim anweisenden Organ oder in der Buchhaltung eingelangt ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden sind, dürfen noch bis zum 20. Jänner des folgenden Finanzjahres zu Lasten der Voranschlagsansätze des abgelaufenen Finanzjahres geleistet werden. Dasselbe gilt für die Abfuhr der Mittel gemäß § 16 Abs. 3a. Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage dürfen nach Maßgabe des § 53 bis zum 30. Jänner des folgenden Finanzjahres vorgenommen werden.“

14. § 63 Abs. 5 Z 2 lit. a lautet:

„2. a) eine solche Übereignung infolge der Eigenart der einem Amtsorgan oder einem Organ einer betriebsähnlichen Einrichtung obliegenden Aufgaben erforderlich wird und“

15. Im § 67 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Schriftlichkeit einer Anordnung entfällt, wenn die anordnenden Organe infolge Vorliegen der technisch-organisatorischen Voraussetzungen ihre Anordnungen im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung direkt oder unter Einbeziehung der Buchhaltung an die für die Haushaltsführung des Bundes zuständige ZEDVA weitergeben oder wenn Anordnungen unter Beachtung des § 4 Abs. 6a von Datenverarbeitungsanlagen im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung bereitgestellt oder übermittelt werden.“

16. § 67 Abs. 4 lautet:

„(4) Anordnungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, dürfen erst ausgeführt werden, wenn das anordnende Organ die Anordnung berichtigt hat oder sie aufrechterhält. Trägt das anordnende Organ den Einwendungen des ausführenden Organs nicht oder nicht zur Gänze Rechnung, so ist dies auf der Anordnung, bei Anordnungen im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung auf dem Beleg, festzuhalten. Derartige Fälle sind von der Buchhaltung bei gleichzeitiger Information des zuständigen haushaltsleitenden Organs oder von der Kasse im Wege des zuständigen haushaltsleitenden Organs dem Rechnungshof und dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen.“

17. Im § 68 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ergehen die Anordnungen des anordnenden Organs gemäß § 67 Abs. 1a in Verbindung mit § 4 Abs. 6a im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung direkt oder unter Einbeziehung der Buchhaltung an die für die Haushaltsführung des Bundes zuständige ZEDVA, so haben diese Anordnungen die Inhalte des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages gemäß Abs. 1 zu enthalten; anstelle der Unterschrift des Anordnungsbefugten tritt eine elektronische Unterschrift oder eine Signatur.“

18. Im § 68 Abs. 3 wird nach Z 3 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, Z 4 entfällt.

19. § 71 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jedes anweisende Organ hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ mindestens ein Sub- oder Nebenkonto zum Hauptkonto des Bundes bei der Österreichischen Postsparkasse zu eröffnen, wenn dies der Zusammenfassung und der allgemeinen Verfügbarkeit der Zahlungsmittel des Bundes dient. Bei der Eröffnung eines Sub- oder Nebenkontos zum Hauptkonto des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank ist sinngemäß vorzugehen. Die Eröffnung eines sonstigen Kontos bei einer Kreditunternehmung ist nur zulässig, wenn es die besonderen örtlichen oder sachlichen Voraussetzungen erfordern und der Bundesminister für Finanzen der Eröffnung im Wege des jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organs zugestimmt hat.“

20. § 71 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Entgegennahme von Schecks und Überweisungsaufträgen, Zahlungen durch Bankomat- und Kreditkarten oder diesen gleichgestellte Entrichtungsformen sind zulässig, soweit sie von einer Vereinbarung gemäß Abs. 3 umfasst sind und die Einlösung gesichert ist. Die Entgegennahme von Wechseln durch Organe des Bundes oder durch die Buchhaltung zur Erfüllung von Forderungen ist unzulässig.“

21. § 72 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Verwaltung der Barzahlungsmittel und Wertsachen

§ 72. (1) Barzahlungen und die Entgegennahme sowie Ausfolgung von Wertsachen dürfen nur von den ausführenden Organen aufgrund der ihnen hierzu erteilten Ermächtigung angenommen oder geleistet werden. Als Ermächtigung der Buchhaltung hiefür gilt eine Beauftragung gemäß § 7 Abs. 2.“

22. § 72 Abs. 4 entfällt.

23. § 72 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bestand an Barzahlungsmitteln ist auf das unumgänglich erforderliche Ausmaß zu beschränken. Barzahlungsmittel, Wertsachen, Wertpapiere und andere Vermögensurkunden sind vom ausführenden Organ zu verwahren. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.“

24. § 75 Abs. 3 lautet:

„(3) Jede Verrechnung hat aufgrund einer Anordnung und unverzüglich zu erfolgen; § 69 bleibt unberührt.“

25. § 87 samt Überschrift lautet:

„Kassenabrechnungen

§ 87. Jedes anweisende Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 5 hat monatlich eine Kassenabrechnung aufzustellen und der Buchhaltung zur Einbeziehung in die in den §§ 78 bis 80 genannten Verrechnungskreise vorzulegen.“

26. § 90 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist dem Organ zu übertragen, das alle Umstände, deren Richtigkeit zu bescheinigen ist, zu beurteilen vermag.“

27. § 90 Abs. 4 entfällt.

28. § 91 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Prüfung im Gebarungsvollzug

§ 91. (1) Die beim ausführenden Organ einlangenden schriftlichen oder im Wege der elektronischen Weitergabe einlangenden Anordnungen sind dahin zu prüfen, ob diese den Haushaltsvorschriften und den sonstigen vom jeweils zuständigen anweisenden Organ erteilten Vorschriften entsprechen.“

29. § 92 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei diesen Prüfungen ist festzustellen, ob der Zahlungsverkehr und die Verrechnung ordnungsgemäß durchgeführt werden, die Belege ordnungsgemäß vorhanden sind und den Vorschriften entsprechen und die Wertsachen und andere Vermögensbestandteile vorhanden und aufgezeichnet sind.“

30. Dem § 100 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) § 4 Abs. 1 samt Überschrift, § 4 Abs. 6 und 6a, § 6 samt Überschrift, § 7 Abs. 1 samt Überschrift, § 7 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 3 bis 5, § 9a samt Überschrift, § 10 Abs. 2 Z 1, § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 5 Z 2 lit. a, § 67 Abs. 1a und Abs. 4, § 68 Abs. 1a und 3 Z 3, § 71 Abs. 2 und 4, § 72 Abs. 1 samt Überschrift, § 72 Abs. 5, § 75 Abs. 3, § 87 samt Überschrift, § 90 Abs. 2, § 91 Abs. 1 samt Überschrift, § 92 Abs. 2 und § 101 Abs. 8 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten am 1. April 2004 in Kraft; § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 68 Abs. 3 Z 4, § 72 Abs. 4 und § 90 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.“

31. Im § 101 werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) Die gemäß Abs. 4 von der Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen wahrzunehmenden Aufgaben gehen zu jenem Zeitpunkt auf die Buchhaltungsagentur über, der für das Bundesministerium für Finanzen gemäß Abs. 10 bestimmt wird.

(9) Die anweisenden Organe gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 haben die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003, auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX, anzuwenden.

(10) Die Zeitpunkte für das Wirksamwerden der § 4 Abs. 1 samt Überschrift, § 4 Abs. 6 und 6a, § 6 samt Überschrift, § 7 Abs. 1 samt Überschrift, § 7 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 3 bis 5, § 9a samt Überschrift, § 10 Abs. 2 Z 1, § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 5 Z 2 lit. a, § 67 Abs. 1a und Abs. 4, § 68 Abs. 1a und 3 Z 3, § 71 Abs. 2 und 4, § 72 Abs. 1 samt Überschrift, § 72 Abs. 5, § 75 Abs. 3, § 87 samt Überschrift, § 90 Abs. 2, § 91 Abs. 1 samt Überschrift, § 92 Abs. 2 und § 101 Abs. 8 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 sind vom Bundesminister für Finanzen für die einzelnen haushaltsleitenden Organe durch Verordnung festzulegen. Zugleich ist auch festzulegen, ab welchen Zeitpunkten die § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 68 Abs. 3 Z 4, § 72 Abs. 4 und § 90 Abs. 4 nicht mehr anzuwenden sind. Der Bundesminister für Finanzen hat nach Maßgabe der Neustrukturierung und der Kapazitäten der Buchhaltungsagentur zu beachten, dass die Festlegung dieser Zeitpunkte jeweils für den gesamten Bereich eines oder mehrerer haushaltsleitender Organe erfolgt und die ordnungsgemäße Erfüllung der Buchhaltungsaufgaben durch den schrittweisen Übergang dieser Aufgaben auf die Buchhaltungsagentur in Hinblick auf die übergehenden Daten und das übergehende Personal gewährleistet ist. Der Bundesminister für Finanzen hat weiters zu beachten, dass die Buchhaltungsaufgaben spätestens ab 1.1.2005 von der Buchhaltungsagentur zur Gänze wahrgenommen werden. Diese Verordnungen sind spätestens bis 31. Dezember 2004 in Kraft zu setzen.“

Vorblatt

Inhalt:

Im Regierungsprogramm 2003 wurde beschlossen, die Buchhaltungen des Bundes in einer zentralen Buchhaltung zusammenzufassen und in eine vom Bund verschiedene Organisation (Agentur) auszugliedern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes in Form einer Anstalt öffentlichen Rechts und die dafür nötigen Anpassungen des Bundeshaushaltsgesetzes vor.

Alternativen:

Keine, nachdem die Bestrebungen zur Clusterbildung nicht durchführbar waren.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der Personalstand aller Bundesbuchhaltungen hat sich in den letzten 2 Jahren von ca. 1.100 auf nunmehr 800 Personen (Cluster- und Einsparmaßnahmen) reduziert. Eine weitere Reduktion bis zum Ausgliederungstichtag auf ca. 650 Personen ist zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Abbau von Administrationsebenen aus über 30 Buchhaltungen, die Bündelung von administrativen Ressourcen, die effizientere Steuerung der Personalauslastung, die bundesweite Nutzung von SAP R/3 und der Einführung des ELAK (elektronischer Akt), kann eine optimale Buchhaltungsstruktur geschaffen werden, die es ermöglicht, bedeutende Synergie-Effekte und damit beträchtliche Einsparungen zu realisieren. Die möglichen Einsparungspotenziale sind in den Tabellen und Erläuterungen des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen eingehend beschrieben.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit einschlägigen EU-Verordnungen und -Richtlinien.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Derzeit ist gemäß § 6 BHG grundsätzlich bei jedem anweisenden Organ eine Buchhaltung zu errichten, wobei auch mehrere anweisende Organe eine Buchhaltung haben können. Die Einführung der betriebswirtschaftlichen Standardsoftware SAP R/3 im Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes, mit einem geplanten Abschluss im Jahr 2004, die Einführung des ELAK in den Zentralstellen sowie die Nutzung modernster Kommunikationstechniken bieten nun die Möglichkeit bzw. die Basis für eine völlige Neuorganisation des Rechnungswesens. Im Regierungsprogramm 2003 wurde daher die Gründung einer Buchhaltungsagentur außerhalb der Bundesverwaltung beschlossen, um damit einen entscheidenden, nachhaltigen und kurzfristig realisierbaren Beitrag zur Verwaltungsreform und Budgeteinsparung zu leisten.

Als Oberziele für die Ausgliederung wurden definiert:

- Flächendeckende Bereitstellung von Buchhaltungsleistungen unter minimaler Ressourcenbelastung und gleich bleibendem Service Level.
- Hoher Qualitätsstandard der angebotenen Leistungen und Überprüfbarkeit der Qualität anhand festgelegter Leistungsvereinbarungen.
- Angebot von zusätzlichen Servicefunktionen außerhalb der definierten Kernleistungen.

Im vorliegenden Entwurf wird zur Erreichung dieser Zielsetzungen die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts geregelt.

Die Agentur hat Kernleistungen (Aufgaben gemäß Bundeshaushaltsgesetz und Bundeshaushaltsverordnung 1989) sowie Zusatz- und Sonderleistungen (sonstige Rechnungswesenleistungen im weiteren Sinn wie z.B. Schulungen) für die Bundesverwaltung zu erbringen, es erfolgt kein Marktauftritt.

Die Errichtung der Buchhaltungsagentur wird zum Anlass genommen, Abläufe zu hinterfragen und diese im Sinne einer Effizienzsteigerung für Agentur und Kunden zu optimieren. Im Zuge dieser Optimierung erfolgt ein Redesign der Prozesse.

Daraus abgeleitet wird eine schlanke Aufbauorganisation, die den definierten Zielen und Abläufen gerecht wird. Als Standorte für die Agentur sind - neben der Zentralstelle Wien - Graz, Linz und Innsbruck vorgesehen (Standortkonzentration mit Übergangslösungen).

Mit der Errichtung der Buchhaltungsagentur sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die zu einer optimalen Personalausstattung führen.

Die Agentur wird über eine Zentralstelle mit Geschäftsführung und Support- bzw. Servicestab in Wien geführt. Management-, Support und Serviceprozesse werden im Rahmen von Stabstellen in der Zentralstelle wahrgenommen (insbesondere Personalverrechnung, Rechnungswesen, Controlling, Marketing, Personalmanagement inkl. Fort- und Weiterbildung, Beschaffung, IT-Koordination).

Die 3 vorgesehenen Außenstellen werden als "Landesgeschäftsstellen" (Graz, Linz, Innsbruck) konzipiert und werden von einem Geschäftsstellenleiter geführt.

Für jedes Ressort werden so genannte „Key-Accounts“ in der Zentralstelle angesiedelt. Diese sind die zentralen Ansprechstellen für das Ressort (= Kunden) sowie die Verbindung zu jenen Mitarbeitern, die mit der Aufgabenerfüllung des jeweiligen Ressorts betraut sind. Idealerweise sind dies die Leiter der bisherigen Buchhaltungen der Zentralstellen.

Bisher wurden alle Buchhaltungsleistungen ohne Leistungsverrechnung erbracht. Im Zuge der Ausgliederung soll durch Implementierung einer transparenten und nachvollziehbaren Leistungsverrechnung Kostentransparenz gewährleistet werden. Die Tarifikalkulation erfolgt auf Basis einer geprüften Vollkostenkalkulation. Dadurch wird es möglich für jede Leistung auf Basis definierter Verrechnungsschemata entsprechende Tarife berechnen zu können. Den künftigen Kunden sollen damit entsprechend der konsumierten Leistungen transparente und nachvollziehbare Tarife in Rechnung gestellt werden.

Für das Tätigwerden der Agentur ist gleichzeitig mit dem Gesetz zur Errichtung auch die entsprechende Anpassung des Bundeshaushaltsgesetzes erforderlich.

Inkrafttretenszeitpunkt ist der 1. April 2004, die Übertragung der Beamten erfolgt entsprechend dem im BHG vorgesehenen Stufenplan.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Abbau von Administrationsebenen aus über 30 Buchhaltungen, die Bündelung von administrativen Ressourcen, die effizientere Steuerung der Personalauslastung, die bundesweite Nutzung von SAP R/3 und der Einführung des ELAK (elektronischer Akt), kann eine optimale Buchhaltungsstruktur geschaffen werden, die es ermöglicht, bedeutende Synergie-Effekte und damit beträchtliche Einsparungen zu realisieren. Die möglichen Einsparungspotenziale sind in den folgenden Tabellen und Erläuterungen eingehend beschrieben.

Ausgabendarstellung 2003 – 2006

Die Ausgabendarstellung für den Zeitraum 2003-2006 zeigt einen starken Rückgang der Gesamtausgaben, wobei der Hauptanteil auf die Senkung der Personalausgaben zurückzuführen ist.

Ausgabenkategorien	2003	2004	2005	2006
Personalausgaben	34.201.129 €	25.319.743 €	24.345.906 €	23.372.070 €
Sach- und Verwaltungsausgaben	13.278.563 €	9.830.371 €	9.452.280 €	9.074.189 €
Nominalausgaben	1.409.443 €	1.043.438 €	1.003.305 €	963.173 €
Mietausgaben	2.470.987 €	1.829.318 €	1.758.960 €	1.688.602 €
Raumausgaben	1.007.621 €	745.961 €	717.270 €	688.579 €
Gesamtausgaben exkl. Errichtungsausgaben und Bareinlagen	52.367.743 €	38.768.830 €	37.277.721 €	35.786.612 €
Vorbereitung und Projekterrichtungskosten	172.300 €	1.059.120 €		
Einmalausgaben IT-Ausstattung		418.318 €		
Einmalausgaben Büro- und Geschäftsausstattung		840.000 €	120.000 €	120.000 €
Errichtungsausgaben gesamt	172.300 €	2.317.438 €	120.000 €	120.000 €
Bareinlagen für Ausgleich RSt Sozialkapital			12.114.000 € ²	
Bareinlagen des BMF		70.000 €		
Bareinlagen gesamt		70.000 €	12.114.000 €	
Gesamtausgaben inkl. Errichtungsausgaben und Bareinlagen	52.540.043 €	41.156.268 €	49.511.721 €	35.906.612 €

Budgetwirksames Einsparungspotenzial

Aufgrund der oben genannten Synergieeffekte und des Einsatzes modernster Technologien im Bereich der Buchhaltungsagentur des Bundes ergibt sich beim Vergleich der Gesamtausgaben exkl. Errichtungsausgaben und Bareinlagen ein kumuliertes Einsparungspotenzial für den Zeitraum 2004-2006 von 16,6 Mill. €. Dazu ist langfristig über den Beobachtungszeitraum hinaus mit einer weiteren kontinuierlichen Reduktion der Personalausgaben zu rechnen.

¹ Details zu den Kategorien und Berechnungen der Positionen siehe Erläuterungen zur Ausgabendarstellung.

² Höhe und Zeitpunkt dieser Rückstellungen für Sozialkapital sind derzeit nicht exakt ermittelbar. Die angeführten 12,1 Mio. € stellen eine vorläufige Schätzung dar, die im Jahr 2005 als Bareinlage durch den Bund in die Agentur einzubringen sind.

Einsparungspotenzial	2004	2005	2006
Einsparungen (kumuliert zum Vergleichsjahr 2003)	13.598.913 €	15.090.022 €	16.581.130 €

Erläuterungen zur Ausgabendarstellung

Für die Berechnungen zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wurde die Kundmachung des BMF Nr. 511/2003 betreffend die Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten, die Durchschnittsmietkosten und den kalkulatorischen Zinssatz als Grundlage herangezogen. Wurden andere Berechnungsgrundlagen verwendet, so wird darauf in den Erläuterungen entsprechend hingewiesen. Die Beträge in der Kundmachung entsprechen der Wertbasis 2002.

Personalausgaben

Die Personalausgaben wurden entsprechend der oben genannten Richtlinie berechnet und betreffen in der Ausgabendarstellung die Buchhalter (Werte 2002). Die gewichteten, durchschnittlichen Ausgaben (Beamte und Vertragsbedienstete) wurden ohne Zuschläge (Pensionszuschlag bzw. Abfertigungszuschlag) berechnet. Die gewichteten Durchschnittsausgaben für einen Buchhaltungsbediensteten betragen 38.953,45 € pro Jahr.

Personalzahlen

Es wird von folgender Personalentwicklung für die Buchhaltungsagentur ausgegangen: Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Vollbeschäftigungsäquivalente (VBA). Es wurde mit durchschnittlichen jährlichen Personalzahlen gerechnet, nicht mit stichtagsbezogenen Größen.

	2003	2004	2005	2006
Buchhalter	878	650	625	600
Geschäftsführung und Support		12	31	31

Sach- und Verwaltungsausgaben

Hinsichtlich der Sach- und Verwaltungsausgaben werden für laufende Sachausgaben 12% und für Ausgaben für übergeordnete Leitung und Querschnittsaufgaben (Verwaltungsgemeinkosten) 20% angesetzt (Grundlage: 50. Verordnung: Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gem. § 14 Abs.5 BHG, BGBl II Nr. 50/1999). Diese pauschale Vorgehensweise musste aufgrund mangelnden Datenmaterials bezüglich der Aufzeichnungen über Sachausgaben in den Buchhaltungen gewählt werden, sowie wegen der nicht durchführbaren Erfassung der Verwaltungsgemeinkosten auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen.

Für die Berechnung des Sachausgaben- (12%) und des Verwaltungsgemeinkostenzuschlags (20%) wurden – im Gegensatz zur obigen Berechnung der Personalausgaben – die Personalkosten (inklusive Pensionssatz der Beamten und Abfertigungsvorsorge für Vertragsbedienstete lt. Kundmachung des BMF Nr. 511/2003) als Basis zu Grunde gelegt. Diese Berechnung entspricht den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG.

Durchschnittskostenentwicklung (Basis für die Berechnung der Sach- und Verwaltungsausgaben):

	2003	2004	2005	2006
Gewichtete Durchschnittskosten/Jahr	41.495.508 €	30.719.909 €	29.538.374 €	28.356.839 €

Nominalausgaben

Zur Darstellung der Nominalausgaben wird der Richtlinie zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen von gesetzlichen Maßnahmen, BGBl II 50/1999 idF. 511/2003, folgend ein Zuschlag auf die Bruttobezüge (exkl. Dienstgeberbeitrag) in der Höhe von 4,5% berechnet. In den Nominalausgaben sind insb. Transferzahlungen enthalten, wie Familienbeihilfen, Wohnungsbeihilfen, Studienbeihilfen, Beiträge an öffentliche Rechtsträger u.ä. Auch bei den Nominalausgaben wird ein gewichteter Durchschnittswert

aus Beamten und Vertragsbediensteten analog zur Berechnung der Personalausgaben herangezogen. Dieser gewichtete Durchschnitt beträgt 1.605,29 € pro Bedienstetem pro Jahr.

Mietausgaben

Grundlage für die Berechnung der Mietausgaben sind die in der genannten Richtlinie enthaltenen Werte für Mietpreise pro m² für Büroflächen mit sehr gutem Nutzungswert (lt. Immobilien-Preisspiegel 2002 der Wirtschaftskammer Österreich) an den entsprechenden künftigen Standorten der Buchhaltungsagentur (Schätzung der Mitarbeiter pro Standort). Dem durchschnittlichen Raumbedarf je Mitarbeiter von 14 m² (Bürofläche) wurden 30% für Räumlichkeiten mit sonstiger Nutzung (Küche, WC, Gang,...) hinzugeschlagen. Somit entfallen auf jeden Mitarbeiter 18,2 m². Die Durchschnittskosten für Miete pro Mitarbeiter belaufen sich auf 2.814,34 € inkl. Ust pro Jahr.

Raumausgaben

Die Position Raumausgaben stellt in der Ausgabendarstellung 2003-2006 eine Sammelposition dar, welche Reinigungskosten, Betriebskosten, Instandhaltungskosten und Kosten für Energie enthält (Ausgaben werden in dieser Kategorie den Kosten gleichgesetzt). Die Betriebskosten entsprechen den üblichen Kosten für diese Position lt. Angebot eines Mietobjekts. Instandhaltungs- und Energiekosten beruhen auf Erfahrungswerten in der Bundesverwaltung. Zur Berechnung der Reinigungskosten wurden die derzeit gültigen Ansätze der Bundesbeschaffung GmbH verwendet. Die Raumkosten/-ausgaben betragen 1.147,63 pro Arbeitsplatz und pro Jahr inkl. Ust.

Errichtungsausgaben und Bareinlagen

Die Errichtungsausgaben beschränken sich zum jetzigen Zeitpunkt auf die Vorbereitung und Projekterrichtungskosten, die Einmalausgaben IT-Ausstattung und die Einmalausgaben Büro- und Geschäftsausstattung. Als „Gesellschaftskapital“ (Eigenmittel) werden € 70.000 als Bareinlage in die Agentur eingebracht. Der Ausgleich einzelner Positionen der Personalkostenrückstellung per Einlage kann derzeit nicht exakt beziffert werden.³ Sämtliche Positionen der Personalkostenrückstellungen sind entsprechend den kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten und als Bareinlage in die Agentur einzubringen.

Vorbereitungs- und Projekterrichtungsausgaben

Grundlagen Vorbereitung und Projekterrichtungsausgaben	2003	2004
Auswahl Geschäftsführung	41.800 €	
Personalausgaben Geschäftsführung & Support Agentur		324.500 €
Miet- und Raumkosten Agentur 2004		540.000 €
Corporate Design		25.000 €
Beratung (Steuerberatung, Rechtsberatung, Unternehmens-, Organisations- und IT-Beratung, Vers.math. Gutachten)	130.500 €	169.620 €
Gesamtausgaben Vorbereitung/Projekterrichtung	172.300 €	1.059.120 €

Die Auswahl der Geschäftsführung bzw. Beratungskosten beruhen auf Erfahrungswerten bzw. konkreten Angeboten (Angaben inkl. Ust). Von den laufenden Kosten der Agentur müssen im Jahr 2004 Personalausgaben für Geschäftsführung und Support sowie die Miet- und Raumkosten (für ein neu anzumietendes Gebäude) als Errichtungsausgaben erfasst werden, da sie entsprechend dem Bundesfinanzgesetz 2004 noch nicht Gegenstand der Entgeltvereinbarungen mit den anweisenden Organen des Bundes sein werden.

Die Berechnung der Positionen Geschäftsführung entspricht der üblichen Einstufung für diese Funktion. Die Ausgaben für Support (Controlling, Rechnungswesen, Marketing, Assistenz etc.) entsprechen marktüblichen Erfahrungswerten. Gerechnet wurde mit dem Einsatz eines Geschäftsführers ab April 2004 und weiterem Support-Personal ab Juli 2004. Alle Gehaltangaben sind inklusive aller Beiträge angegeben und sind im Rekrutierungsprozess zu verhandeln

Die Miet- und Raumkosten bzw. -ausgaben für die Agentur 2004 beruhen auf einer Anbotsschätzung für den Standort Wien (an den anderen Standorten können voraussichtlich bestehende Räumlichkeiten

³ Die vorläufige Schätzung geht von einer Summe von maximal 12,114 Mio. € (Berechnung vom Juli 2003) aus.

genutzt werden). Es wird vorläufig eine Anmietung von 3.000 m² für die ersten drei Monate ab Inbetriebnahme der Agentur (Juli-September) und von den gesamten 6.000 m² bis Jahresende 2004 (Oktober bis Dezember) angenommen. Die Umfänge von kurzfristigen Überkapazitäten sind im Zuge des Verhandlungsprozesses einer Klärung zuzuführen.

Einmalausgaben IT-Ausstattung

Bei den Einmalausgaben sind die ELAK-Betriebs- und Softwarekosten (primär Einmalausgaben Systemintegration) sowie die Ausgaben für Installation und Aktivierung der IT inkludiert. Ausgaben im Bereich der IT-Ausstattung, insbesondere Ausgaben zur vollständigen Einführung des ELAK, können zum jetzigen Zeitpunkt nicht exakt berechnet werden und beruhen auf Schätzungen nach derzeitigem Stand.

Einmalausgaben Büro- und Geschäftsausstattung

Die Einmalausgaben ergeben sich aus der Notwendigkeit, neue Büroräumlichkeiten am Standort Wien mit Büro- und Geschäftsausstattung auszustatten. Es wird von durchschnittlichen Ausgaben pro Arbeitsplatz von 2.000 € exkl. Ust ausgegangen (Erfahrungswert BMF). Bei der Inbetriebnahme im Jahr 2004 wurde die Neu-Ausstattung von 350 Arbeitsplätzen berechnet (Annahme: Ausstattung des neuen Standorts Wien). In den Folgejahren wird mit der Neu-Ausstattung von jeweils weiteren 50 Arbeitsplätzen gerechnet.

Leistungen des BMF im Jahr 2004 an die Agentur für die Errichtungs- und Anlaufphase

Anstaltskapital in Höhe von 70.000 € wird der Agentur 2004 als Bareinlage zugeführt. Die über den Regelbetrieb der Buchhaltung hinausgehenden Zahlungen des BMF für die Agentur im Jahr 2004 umfassen die Errichtungsausgaben in Höhe von 2.317.438 € sowie laufende Sachaufwendungen in Höhe von rund 200.000 € für Buchhaltungsleistungen für andere Ressorts, die im Jahr 2004 noch nicht gesondert im Wege von Leistungsvereinbarungen verrechnet werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit zur Regelung der Artikel 1 und 2 des vorliegenden Entwurfs ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 und Z 16 B-VG sowie Art. 52 Abs. 6 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes):

Zu § 1:

Durch Abs. 1 wird die Buchhaltungsagentur als Anstalt öffentlichen Rechts ähnlich wie die Bundesanstalt Statistik Österreich (siehe Bundesstatistikgesetz 2000) eingerichtet. In dieser Bestimmung ist der Zweck der Buchhaltungsagentur im Grundsatz festgelegt. Sie soll als Leitbestimmung für die Buchhaltungsagentur gelten.

Aufgrund des Beschlusses im Regierungsprogramm 2003 zur Gründung einer Buchhaltungsagentur außerhalb der Bundesverwaltung wurde im Bundesministerium für Finanzen ein Ausgliederungskonzept erarbeitet. In diesem wurde in einer Evaluierung von mehreren Organisationsformen die Wahl schließlich auf die Rechtsformen GmbH oder Anstalt öffentlichen Rechts eingeengt. Im Rahmen einer detaillierten Bewertung dieser beiden Rechtsformen fiel die Entscheidung zugunsten der Anstalt öffentlichen Rechts. Maßgeblich war insbesondere der Umstand, dass die Buchhaltungsagentur nur für den Bund tätig werden soll.

Nach dem Standortkonzept der Buchhaltungsagentur soll die Zentralstelle in Wien eingerichtet werden und zentral Support- und Managementaufgaben übernehmen; in Graz, Innsbruck und Linz soll sich je eine Landesgeschäftsstelle befinden. Dieses Landesgeschäftsstellenprinzip ist von synergetischen Gesichtspunkten getragen (Vermeidung von Belegtransfer quer durch das Bundesgebiet, Konzentration der Bediensteten in Regionalschwerpunkten). Die Landesgeschäftsstellen unter Leitung eines Landesgeschäftsstellenleiters erbringen grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie die Zentralstelle, haben jedoch keine grundsätzliche Budget- und Personalkompetenz und eine Beschaffungskompetenz bis zu einer definierten Betragsgrenze.

Zu § 2:

In dieser Bestimmung sind die Aufgaben der Buchhaltungsagentur durch Verweis auf das BHG umschrieben. In den Absätzen 1 und 2 werden die Kernaufgaben und die für diese geltende

Betriebspflicht festgelegt. "Auftraggeber" sind die anweisenden Organe gemäß § 5 Abs. 2 Z 1, 4, 6 und 7 BHG sowie die Rechtsträger, deren Verwaltung dem Bund obliegt. Absatz 3 ermächtigt die Buchhaltungsagentur zur vertraglichen Übernahme von über die Kernaufgaben hinausgehenden Aufgaben. Diese Generalklausel für die Übernahme von Zusatzaufgaben enthält jedoch drei Voraussetzungen, die alle erfüllt werden müssen: es muss eine Vereinbarung abgeschlossen werden, die Zusatzaufgaben müssen in einem Zusammenhang mit der Haushaltsverrechnung des Bundes stehen und die Erbringung der Kernaufgaben darf nicht durch Übernahmen von Zusatzaufgaben gefährdet werden (vor einer solchen Übernahme ist das Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des BMF herzustellen). Solche "sonstigen Aufgaben", die für die Ressorts erbracht werden könnten, sind beispielsweise: Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Investitionsbeurteilungen, Kosten-Nutzen-Rechnungen, Gesetzesfolgekostenrechnung), Expertenberatung für Methodik und Durchführung von Bundeshaushaltsaufgaben im weiteren Sinn, Schulung und Beratung von Mitarbeitern in anweisenden Organen, Durchführung von Inventuren, Unterstützung im Berichtswesen und Erstellung von Sonderreports, Förderabrechnung und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungen, Schnittstellenadministration, Rechnungswesen für sonstige Rechtsträger des Bundes.

Abs. 3 eröffnet der Agentur weitere Maßnahmen und Geschäfte, die zur Erreichung des Anstaltszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Dies könnten etwa die Anmietung von Räumlichkeiten oder der Erwerb von technischer Infrastruktur sein. Es wird dadurch auch die Möglichkeit zur Errichtung von Tochtergesellschaften eröffnet, jedoch immer mit Zusammenhang zur Haushaltsverrechnung des Bundes und unter der Voraussetzung, dass dadurch die Erbringung der Kernaufgaben in keiner wie immer gearteten Art und Weise gefährdet werden darf.

Zu § 3:

In dieser Bestimmung werden die Grundsätze der Aufgabenerfüllung der Buchhaltungsagentur festgelegt. Jedenfalls hat die Buchhaltungsagentur bei ihrer Tätigkeit zwischen den einzelnen Stellen, für die sie tätig wird, Gleichbehandlung walten zu lassen. Im Absatz 1 wird sie daher verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 und 3 keinen der sie in Anspruch nehmenden Rechtsträger - sei es der Bund oder ein von ihm verwalteter Rechtsträger - zu bevorzugen.

Da die Zentralisierung der Buchhaltungsaufgaben einen effizienten Aktenverkehr zwischen den Bundesorganen und der Buchhaltungsagentur erfordert und im Rahmen der elektronischen Kommunikation mit den einzelnen Dienststellen des Bundes der reibungslose Austausch von Geschäftsstücken, Rechnungen, Zahlungsaufträgen u.a. ermöglicht werden muss, wird die Buchhaltungsagentur im Absatz 2 verpflichtet, ein elektronisches Aktensystem einzuführen. Im Hinblick auf die notwendige Kompatibilität mit dem vom Bund verwendeten System „ELAK im Bund“ wird dieses auch von der Buchhaltungsagentur zu verwenden sein.

Zu § 4:

Ein Grund für die Neuorganisation des Buchhaltungswesens des Bundes war die Möglichkeit, durch vertragliche Beziehungen zwischen Bundesorganen und Buchhaltungsagentur auf Seiten des Bundes für ein verstärktes Kostenbewusstsein zu sorgen. Die Durchführung von Buchhaltungsaufgaben für den Bund erfolgt daher entgeltlich, wobei der Besteller der Leistung diese zu bezahlen haben wird.

Hinsichtlich der Pflichtaufgaben wird ein Rahmenvertrag abzuschließen sein (§ 2). Die Entgelte für diese Pflichtaufgaben werden durch Vertrag zwischen dem Bundesminister für Finanzen und der Buchhaltungsagentur geregelt. Zusatzaufgaben werden auf vertraglicher Basis zwischen dem jeweiligen Organ des Bundes und der Buchhaltungsagentur geregelt; in dieser Vereinbarung sind alle Details inklusive dem dafür zu leistenden Entgelt zu regeln.

Zu § 5:

§ 5 trifft übliche Regelungen zur Amts- bzw. Organhaftung.

Zu § 6:

§ 6 zählt die Pflichtorgane der Buchhaltungsagentur auf.

Zu den §§ 7 bis 13:

Die Buchhaltungsagentur wird von einem Geschäftsführer geleitet. Die näheren Regelungen orientieren sich am Bundesstatistikgesetz. Die näheren Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers sind in einer vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung zu regeln, in der insbesondere Vorkehrungen für den Fall der Verhinderung oder Vakanz des Geschäftsführers zu treffen sind.

Zu den §§ 14 bis 17:

Die Kontrolle über die Geschäftsführung kommt einem Aufsichtsrat zu. Die Kompetenzen dieses Aufsichtsrates entsprechen denen eines Aufsichtsrates einer Kapitalgesellschaft.

Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates im Rahmen seiner Dienstpflicht als solches tätig, haftet es nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Zu § 18:

Zur Beratung des Geschäftsführers der Buchhaltungsagentur und des Bundesministers für Finanzen wird ein Beirat eingerichtet, in dem Vertreter der haushaltsleitenden Organe entsandt sind. Aufgabe dieses Beirates ist eine Schnittstellenfunktion zwischen der Buchhaltungsagentur und ihren „Kunden“.

Zu § 19:

Diese Bestimmung regelt die Aufsichtsbefugnis des Bundes über die Führung der Geschäfte der Agentur, ausgeübt durch den Bundesminister für Finanzen. Er übernimmt die Funktion eines „Eigentümerversetzers“ wie bei einer GmbH. Dabei besteht eine strikte Weisungsbindung des Geschäftsführers an den Bundesminister für Finanzen. Das Aufsichtsrecht des Bundes, ausgeübt durch den Bundesminister für Finanzen soll - insbesondere - die Einheitlichkeit und Zweckmäßigkeit in verfahrenstechnischen und funktionellen Angelegenheiten sowie die Ablauforganisation der Haushaltsverrechnung des Bundes sicherstellen.

Zu § 20:

Für Beamte der Buchhaltungen wird gemäß § 20 des Entwurfes das „Amt der Buchhaltungsagentur“ eingerichtet. Dieses ist Dienstbehörde, dem Bundesminister für Finanzen nachgeordnet und wird vom Geschäftsführer der Buchhaltungsagentur geleitet, der in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden ist.

Entsprechend des aufgrund § 101 BHG zu erlassenden „Stufenplanes“, nachdem sukzessive die Aufgaben der Buchhaltungen auf die Buchhaltungsagentur übergehen, werden auch die Beamten sukzessive dem Amt der Buchhaltungsagentur zugewiesen werden.

Das Amt der Buchhaltungsagentur ist Dienstbehörde (§ 2 Abs. 2 Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984).

Für Beamte des Bundes, die dem Dienststand des Amtes der Buchhaltungsagentur angehören, und für die dienstzugehörigen Bundesbeamten hat die Buchhaltungsagentur gemäß § 20 Abs. 6 dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes in der Höhe von 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezüglern zu leisten.

Die besoldungsrechtliche Übergabe der Beamten in das Amt der Buchhaltungsagentur erfolgt mit dem Status, der zum Zeitpunkt der Übertragung gültig ist. Bezugsgrößen, Bewertungsmerkmale, bisherige Buchhaltungszulagen bleiben erhalten, sodass keine Schlechterstellung erfolgt.

Die besoldungsrechtliche Übergabe der Beamten in das Amt der Buchhaltungsagentur erfolgt mit dem Status, der zum Zeitpunkt der Übertragung gültig ist. Bezugsgrößen, Bewertungsmerkmale, bisherige Buchhaltungszulagen bleiben erhalten, sodass keine Schlechterstellung erfolgt.

Zu §§ 21 bis 23:

Vertragsbedienstete der Buchhaltungen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, werden gemäß § 21 Abs. 1 ab dem Zeitpunkt nach § 101 BHG entsprechend ihrer Verwendung sukzessive Arbeitnehmer der Buchhaltungsagentur. Das Vertragsbedienstetengesetz bleibt aber Bestandteil ihres Dienstvertrages mit der Buchhaltungsagentur. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich ihrer Entlohnungsansprüche.

Um eine betriebliche Arbeitnehmervertretung in der Startphase der Buchhaltungsagentur sicherzustellen, wird der Dienststellenausschuss beim Bundesministerium für Finanzen als interimistischer Betriebsrat installiert. Er hat auch die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat wahrzunehmen.

Die besoldungsrechtliche Übergabe der Vertragsbediensteten in die Buchhaltungsagentur erfolgt mit dem Status, der zum Zeitpunkt der Übertragung gültig ist. Bezugsgrößen, Bewertungsmerkmale, bisherige Buchhaltungszulagen bleiben erhalten, sodass keine Schlechterstellung erfolgt.

Zu §§ 24 bis 26:

Diese Regelungen entsprechen denen, die bei Ausgliederungen generell getroffen werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1):**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, sind die Buchhaltungen ausführende Organe. Durch den vorliegenden Entwurf für ein Buchhaltungsagenturgesetz werden die Aufgaben der Buchhaltungen auf die Buchhaltungsagentur übertragen. Es ist daher die Buchhaltungsagentur als ausführendes Organ vorzusehen, soweit diese Buchhaltungsaufgaben für den Bund gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 des Buchhaltungsagenturgesetzes wahrnimmt.

Darüber hinaus gelten nach bisheriger Rechtslage (§ 6 Abs. 4 BHG) die Zahlstellen als Teile der Buchhaltung. Da die Zahlstellen jedoch – im Gegensatz zu den Buchhaltungen – weiterhin in der Bundesverwaltung verbleiben und eine Zuordnung zu anderen ausführenden Organen nicht zweckmäßig erscheint, werden die Zahlstellen als eigene ausführende Organe festgelegt.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 6):

Da die Zahlstellen nunmehr als ausführende Organe bestimmt werden, sind Regelungen zur Errichtung und zum Aufgabenbereich der Zahlstellen erforderlich (§ 9a). Da auch - wie bei den anderen ausführenden Organen - die Inanspruchnahme der Zahlstellen durch das anweisende Organ verpflichtend sein soll, ist eine entsprechende Erweiterung des § 4 Abs. 6 erforderlich.

Zur Verpflichtung der anweisenden Organe, die Buchhaltungsagentur für Buchhaltungsaufgaben gemäß dem BHG heranzuziehen, siehe die Ausführungen zu den §§ 6 und 7.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 6a):

Der bisherige Einsatz der Standardsoftware SAP R/3 im Rahmen der Haushaltsverrechnung des Bundes war nur aufgrund der dafür vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergangenen Sonderbestimmungen gemäß § 2 Abs. 1 Bundeshaushaltsverordnung 1989 (BHV), BGBl. Nr. 570/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 165/1996, rechtlich möglich. Diese Sonderbestimmungen sahen insbesondere auch die Möglichkeit der direkten Weitergabe von bestimmten Verrechnungsdaten durch die anweisenden Organe ohne Mitwirkung der ausführenden Organe (Buchhaltung) an die „Zentrale elektronische Datenverarbeitungsanlage“ (ZEDVA) des Bundes vor.

Mit der Verordnungsermächtigung können diese bisherigen Sonderbestimmungen Eingang in die BHV finden, wodurch für den Einsatz von SAP R/3 und der damit verbundenen Datenbringung durch die anweisenden Organe ohne Mitwirkung der Buchhaltung keine Ausnahmebestimmungen mehr erforderlich sind.

Zu Z 4, 5 und 6 (§ 6 und § 7 Abs. 1 und 2):

Die organisatorischen Vorschriften bezüglich der Errichtung von Buchhaltungen sind in Hinblick auf die Errichtung der Buchhaltungsagentur und die Übertragung der Buchhaltungsaufgaben auf diese hinfällig.

§ 7 Abs. 1 des Entwurfes sieht jene Aufgaben der Buchhaltung vor, die einerseits von der Buchhaltungsagentur verpflichtend gegenüber den anweisenden Organen zu erbringen sind. Darüber hinaus haben sich auch die anweisenden Organe verpflichtend der Buchhaltungsagentur für diese Aufgaben zu bedienen. Die vertragliche Beauftragung mit anderen Aufgaben, die mit der Haushaltsverrechnung des Bundes im Zusammenhang stehen, können mit der Buchhaltungsagentur vereinbart werden.

Für die Erbringung der Pflichtaufgaben ist der Buchhaltungsagentur ein Entgelt zu bezahlen, das auf dem Grundsatz der Kostendeckung beruht. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die bisher von den Buchhaltungen wahrgenommenen Aufgaben derart zu überprüfen, ob die Erbringung dieser Leistungen durch die Buchhaltungsagentur nach wie vor erforderlich ist. Bezüglich der Abwicklung des Zahlungsverkehrs wurde der Barzahlungsverkehr von den Pflichtaufgaben ausgenommen, da für die Durchführung der unumgänglichen Barzahlungsgeschäfte gemäß § 9a des Entwurfes Zahlstellen eingerichtet werden. Eine Beauftragung gemäß § 7 Abs. 2 ist jedoch möglich. Bezüglich der Innenprüfung erfolgt die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit nicht mehr durch die ausführenden Organe, weshalb der Verweis auf § 90 entfällt.

Weiters sind von der Buchhaltungsagentur bei der Errichtung und Auflassung von Kassen und Zahlstellen Maßnahmen zu setzen (z.B. Anlage/Schließung von Neben-/Abrechnungskonten, Abrechnung mit aufzulassenden Zahlstellen). Die elektronische Weitergabe der Verrechnungsdaten aus den Kassenabrechnungen der anweisungsermächtigten Organe und der Zahlstellenabrechnungen der

Zahlstellen der anweisenden Organe an die ZEDVA wird hier der Buchhaltung übertragen (vgl. auch § 87 neu).

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 3 bis 5):

Wird eine Kasse aufgelassen, ist dies nicht nur dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof, sondern auch der Buchhaltungsagentur mitzuteilen.

Bezüglich der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs siehe Ausführungen zu Z 11 (§ 9a).

Zu Z 10 und 11 (§ 9 Abs. 3 und § 9a):

In Hinblick darauf, dass die Zahlstellen als eigene ausführende Organe festgelegt werden und keine Teile der Buchhaltung mehr sind, ist es zweckmäßig, in einer eigenen Bestimmung die Errichtung und Aufgaben sowie die bisherigen Regelungen der Zahlstellen, die weiterhin von Bedeutung sind, zusammenzufassen. Eine Übertragung der Barzahlungsgeschäfte auf die Buchhaltung wurde nicht als zweckmäßig angesehen, da in Zukunft nur mehr 4 Standorte für die Buchhaltung bestehen werden, weshalb die Abwicklung von Barzahlungsgeschäften durch die Buchhaltungsagentur nicht sinnvoll ist. Um die ordnungsgemäße Abwicklung des Barzahlungsverkehrs zu gewährleisten, ist bei jenen anweisenden Organen, bei denen Barzahlungsgeschäfte anfallen, eine Zahlstelle einzurichten. Organisatorisch sind die Zahlstellen den Dienststellen, bei denen sie eingerichtet sind, zugehörig. In fachlicher Hinsicht sind sie nur an die Anordnungen des anweisenden Organs gebunden. Werden bei anweisungsermächtigten Organen (§ 5 Abs. 2 Z 5 BHG) Barzahlungsgeschäfte außerhalb der Kasse vollzogen, sind ebenfalls Zahlstellen zu errichten, die organisatorisch jedoch weiterhin als Teile der Kasse gelten.

Zu Z 12, 13 und 14 (§ 10 Abs. 2 Z 1, § 52 Abs. 2 und § 63 Abs. 5 Z 2 lit. a):

Diese Bestimmungen beinhalten redaktionelle Änderungen. In § 52 Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass bei Einlangen einer Rechnung bis spätestens zum Ablauf des Finanzjahres der Auslaufzeitraum gewahrt bleibt, egal ob die Rechnung beim anweisenden Organ oder in der Buchhaltungsagentur einlangt.

Zu Z 15 (§ 67 Abs. 1a):

Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Z 3 (§ 4 Abs. 6a).

Dadurch dass bei Einsatz von SAP R/3 im Rahmen der Haushaltsführung des Bundes Verrechnungsdaten elektronisch entweder an die Buchhaltung oder direkt an die ZEDVA weitergegeben werden, entfällt die Schriftlichkeit der Anordnung.

Zu Z 16 (§ 67 Abs. 4):

Auch nach Ausgliederung der Buchhaltung soll diese den Rechnungshof benachrichtigen, wenn ein anordnendes Organ den Einwendungen der Buchhaltung nicht oder nicht zur Gänze Rechnung trägt. Zur Klarstellung wird hier festgehalten, dass die Buchhaltung bzw. die Kasse dies dem Rechnungshof mitzuteilen hat. Zusätzlich wird eine Meldepflicht an den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, da auch der Bundesminister für Finanzen für die Ordnung des Rechnungswesens zuständig ist.

Zu Z 17 (§ 68 Abs. 1a):

Auch Anordnungen gemäß § 67 Abs. 1a in Verbindung mit § 4 Abs. 6a haben die Inhalte des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages gemäß § 68 Abs. 1 zu enthalten. Anstelle der Unterschrift des Anordnungsbefugten tritt jedoch eine elektronische Unterschrift oder Signatur.

Zu Z 18 (§ 68 Abs. 3 Z 4):

In Hinblick auf § 67 Abs. 1a kann die Bestimmung entfallen .

Zu Z 19 (§ 71 Abs. 2):

Bisher war die Eröffnung von weiteren Sub-/Nebenkonto bei einem anweisenden Organ (siehe bisheriger letzter Satz) nur in Ausnahmefällen zulässig. Mit dem Einsatz von SAP R/3 im Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes ist das Vorhandensein eines PSK-Subkontos bei jedem anweisendes Organ für jedes Kapitel, für welches das anweisende Organ zuständig ist, erforderlich.

Zu Z 20 (§ 71 Abs. 4):

§ 71 Abs. 4 beinhaltet bloß redaktionelle Änderungen in Hinblick auf die Ausgliederung der Buchhaltung.

Zu Z 21 bis 23 (§ 72 Abs. 1, 4 und 5):

Die Durchführung von Barzahlungen, die Entgegennahme und Ausfolgung von Wertsachen sowie die Aufbewahrung von Barzahlungsmitteln, Wertsachen, Wertpapieren und anderen Vermögensurkunden bedarf einer Beauftragung der Buchhaltungsagentur.

Zu Z 24 (§ 75 Abs. 3):

Da Anordnung auch auf elektronischem Wege erfolgen können, wurde vom zwingenden Erfordernis der Schriftlichkeit abgesehen.

Zu Z 25 (§ 87):

Es wird klargestellt, dass die Kassenabrechnung der Buchhaltung vorgelegt werden muss.

Zu Z 26 und 27 (§ 90 Abs. 2 und 4):

Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit soll nicht mehr von den ausführenden Organen erfolgen, sondern von demjenigen Organ, das auch die sachliche Richtigkeit feststellt. Die bisherige Möglichkeit, die rechnerische Richtigkeit vom ausführenden Organ feststellen zu lassen, war schon bisher problematisch, da es im Abs. 5 heißt, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit vor Erteilung der Anordnung zu bestätigen ist.

Zu Z 28 und 29 (§ 91 Abs. 1 und § 92 Abs. 2):

Es werden redaktionelle Änderungen in Hinblick auf die Möglichkeit der elektronischen Weitergabe von Anordnungen vorgenommen. Weiters ist bei der Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften die Unterscheidung von Form und Inhalt überflüssig.

Die Buchhaltungsagentur soll auch in Zukunft die Nachprüfung der anweisenden Organe vornehmen. Ergibt die Prüfung wesentliche Beanstandungen, haben gemäß § 92 Abs. 3 die anweisenden Organe die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die Ministerverantwortlichkeit wird dadurch nicht berührt, da die Entscheidung, ob eine Beanstandung tatsächlich vorliegt und welche Maßnahmen konkret gesetzt werden, beim anweisenden Organ bzw. beim zuständigen Bundesminister verbleibt.

Zu Z 30 und 31 (§ 100 Abs. 31 und 101 Abs. 8 bis 10):

In Hinblick auf die organisatorische und technische Komplexität der Ausgliederung der Buchhaltungsaufgaben auf die Buchhaltungsagentur ist ein schrittweises Wirksamwerden des Gesetzesentwurfes vorgesehen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Organe der Haushaltsführung

Organe der Haushaltsführung

§ 4. (1) Organe der Haushaltsführung sind anordnende und ausführende Organe. Anordnende Organe sind die haushaltsleitenden und die anweisenden Organe. Ausführende Organe sind die Buchhaltungen, die Kassen und die Wirtschaftsstellen.

§ 4. (1) Organe der Haushaltsführung sind anordnende und ausführende Organe. Anordnende Organe sind die haushaltsleitenden und die anweisenden Organe. Ausführende Organe sind die Buchhaltungsagentur (Buchhaltungsagenturgesetz – BHAG-G, BGBl. I Nr. XXXX), im Folgenden Buchhaltung genannt, in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 BHAG-G, die Kassen, die Zahlstellen und die Wirtschaftsstellen.

(2) bis (5) ...

(2) bis (5) ...

(6) Die anordnenden Organe dürfen die in den §§ 7, 9 und 10 genannten Aufgaben nur durch die ausführenden Organe vornehmen lassen. Davon kann in Ausnahmefällen sowie nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof durch das zuständige haushaltsleitende Organ abgegangen werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und die Gebarungssicherheit sowie die Kontrollfunktion der ausführenden Organe gewährleistet sind.

(6) Die anordnenden Organe dürfen die in den § 7 Abs. 1 und 4, sowie §§ 9, 9a und 10 genannten Aufgaben nur durch die ausführenden Organe vornehmen lassen.

(6a) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof durch Verordnung zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die anordnenden Organe bei Vorliegen der technisch-organisatorischen Voraussetzungen Aufgaben der ausführenden Organe im Rahmen der Haushaltsführung selbst besorgen dürfen. Voraussetzung ist, dass eine direkte Anbindung des anordnenden Organs an die für die Haushaltsführung des Bundes zuständige „Zentrale elektronische Datenverarbeitungsanlage“ (ZEDVA) gegeben ist oder Datenverarbeitungsanlagen zur automatischen Erledigung von Aufgaben der Haushaltsführung eingesetzt werden, dies der Verwaltungsvereinfachung dient und die Gebarungssicherheit sowie die Kontrollfunktion der ausführenden Organe gewährleistet bleiben.

(7) ...

(7) ...

Geltende Fassung**Organisation der Buchhaltungen**

§ 6. (1) Bei jedem anweisenden Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 bis 4, 6 und 7 ist eine Buchhaltung zu errichten und vom übrigen Verwaltungsdienst zu trennen. Sofern es jedoch der Verwaltungsvereinfachung dient, hat jedes haushaltsleitende Organ innerhalb seines Wirkungsbereiches die Buchhaltungsaufgaben mehrerer anweisender Organe einer Buchhaltung durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zu übertragen. Unter der gleichen Voraussetzung sind diese Aufgaben von einer Buchhaltung im Wirkungsbereich eines anderen haushaltsleitenden Organs mitzubesorgen. Die Verordnung ist vom zuständigen haushaltsleitenden Organ im Einvernehmen mit dem allenfalls in seinem Wirkungsbereich berührten anderen haushaltsleitenden Organ, dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zu erlassen.

(2) Die Buchhaltung ist bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nur an die Anordnungen des anweisenden Organs gebunden, dessen Aufgaben sie ausführt; sie verkehrt hierbei mit diesem unmittelbar.

(3) Im Falle einer Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben eines anweisenden Organs oder im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist vom zuständigen haushaltsleitenden Organ im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zu prüfen, ob die Beibehaltung einer Buchhaltung wirtschaftlich vertretbar ist. Trifft dies für eine Buchhaltung nicht zu, ist sie aufzulassen.

(4) bis (6)...

Aufgaben der Buchhaltungen

§ 7. (1) Den Buchhaltungen obliegen

1. die Ordnung, Erfassung und Aufzeichnung der Verrechnungsdaten sowie deren Weitergabe;
2. die Überwachung der Einhaltung der Voranschlagsbeträge;
3. die Vorbereitung der Monatsnachweisungen und der Jahresabschlussrechnungen;
4. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (§§ 71 bis 73);

Vorgeschlagene Fassung**Buchhaltung**

§ 6. (1) Die anweisenden Organe gemäß § 5 Abs. 2 Z 1, 4, 6 und 7 haben sich bei der Besorgung der Buchhaltungsaufgaben gemäß § 7 Abs. 1 und 4 der Buchhaltung zu bedienen. § 4 Abs. 6a bleibt davon unberührt.

(2) Die Buchhaltung ist bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben an die Anordnungen des jeweils zuständigen anweisenden Organs gebunden, dessen Aufgaben sie ausführt; sie verkehrt hierbei mit diesem unmittelbar.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat hierzu im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die näheren Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

(4) bis (6)...

Aufgaben der Buchhaltung

§ 7. (1) Der Buchhaltung obliegt

1. die Ordnung, Erfassung und Aufzeichnung der Verrechnungsdaten sowie deren Weitergabe, soweit sie nicht bereits vom anordnenden Organ vorgenommen wurden (§ 4 Abs. 6a);
2. die Überwachung der Einhaltung der Voranschlagsbeträge;
3. die Vorbereitung der Jahresabschlussrechnungen;
4. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (§§ 71 bis 73) mit Ausnahme des Barzahlungsverkehrs;

Geltende Fassung

5. die Innenprüfung (§§ 90 bis 92);
6. die Überwachung der Erfüllung der Forderungen und Schulden des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit;
7. die sichere Verwahrung der Zahlungsmittel und der Wertsachen;
8. die Mitwirkung an der Vorbereitung des Budgetprogrammes (§ 12), des Budgetberichtes (§ 13), an der Voranschlagserstellung sowie am Budget- und Personalcontrolling.

(2) Zu anderen als zu den im Abs. 1 genannten Aufgaben darf die Buchhaltung nach Anhören ihres Vorstandes nur vom anweisenden Organ mit Zustimmung des zuständigen haushaltsleitenden Organs herangezogen werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufgaben der Zahlstelle sind vom anweisenden Organ mit Zustimmung des haushaltsleitenden Organs zu regeln.

(4) Führt ein anweisendes Organ die Geschäfte eines anderen Rechtsträgers, so sind die im Abs. 1 genannten Aufgaben des Rechnungswesens von der Buchhaltung des anweisenden Organs zu besorgen; hierbei sind die einschlägigen Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes sinngemäß anzuwenden.

(5) und (6) ...

§ 8. (1) und (2) ...

(3) Im Falle einer Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben eines anweisenden Organs oder im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist vom zuständigen haushaltsleitenden Organ zu prüfen, ob die Beibehaltung einer Kasse wirtschaftlich vertretbar ist. Trifft dies für eine Kasse nicht zu, ist sie aufzulassen; dies ist dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof mitzuteilen.

(4) Für die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs außerhalb der Kassen gilt § 6 Abs. 4 sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung

5. die Innenprüfung (§§ 91 bis 92);
6. die Überwachung der Erfüllung der Forderungen und Schulden des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit;
7. die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Kassen und Zahlstellen;
8. die Weitergabe der Verrechnungsdaten aus den Kassenabrechnungen der anweisenden Organe gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 sowie der Zahlstellenabrechnungen der anweisenden Organe gemäß § 5 Abs. 2 Z 1, 4, 6 und 7.

(2) Mit anderen als den in Abs. 1 genannten Aufgaben darf die Buchhaltung vom anweisenden Organ mit Zustimmung des zuständigen haushaltsleitenden Organs gemäß § 2 Abs. 3 BHAG-G beauftragt werden, soweit dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist, diese Aufgaben ihrer Art nach mit der Haushaltsverrechnung des Bundes in Zusammenhang stehen und dadurch die zeit- und ordnungsgemäße Ausführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(4) Führt ein anweisendes Organ die Geschäfte eines anderen Rechtsträgers, so sind die im Abs. 1 genannten Aufgaben des Rechnungswesens von der Buchhaltung zu besorgen; hierbei sind die einschlägigen Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes sinngemäß anzuwenden.

(5) und (6) ...

§ 8. (1) und (2) ...

(3) Im Falle einer Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben eines anweisenden Organs oder im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist vom zuständigen haushaltsleitenden Organ zu prüfen, ob die Beibehaltung einer Kasse wirtschaftlich vertretbar ist. Trifft dies für eine Kasse nicht zu, ist sie aufzulassen; dies ist dem Bundesminister für Finanzen, dem Rechnungshof und der Buchhaltung mitzuteilen.

(4) Für die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs außerhalb der Kasse können Organe des Bundes als Zahlstellen herangezogen werden, die hierbei als Teile der Kasse gelten.

Geltende Fassung

(5) § 6 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 9. (1) und (2) ...

(3) Die Aufgaben der Zahlstelle sind vom anweisenden Organ mit Zustimmung des haushaltsleitenden Organs zu regeln.

§ 10. (1) ...

(2) Den Wirtschaftsstellen obliegen

1. die Ausführung der im § 5 Abs. 4 Z 4 genannten Anordnungen, sofern sie Bestandteil des beweglichen und des unbeweglichen Bundesvermögens und des in der Verwahrung des Bundes stehenden fremden beweglichen und unbeweglichen Vermögens betreffen, sowie die Pflege und Erhaltung dieser Vermögensbestandteile, soweit diese Aufgaben nicht den Buchhaltungen oder Kassen übertragen sind;

2. ...

3. ...

(3) und (4) ...

§ 52. (1)...

(2) Ausgaben für Schulden, die im abgelaufenen Finanzjahr entstanden und fällig geworden sind und über die entweder eine Rechnung bis spätestens zum

Vorgeschlagene Fassung

(5) § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 9. (1) und (2) ...

Zahlstellen

§ 9a. (1) Für die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs der anweisenden Organe gemäß § 5 Abs. 2 Z 1, 4, 6 und 7, der auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken ist, sind erforderlichenfalls Zahlstellen zu errichten; dies gilt auch, wenn der Barzahlungsverkehr eines anweisenden Organs gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 außerhalb der Kasse abgewickelt wird. Die Zahlstellen sind organisatorisch den Dienststellen zugehörig, bei denen sie eingerichtet sind.

(2) Die Zahlstelle ist bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nur an die Anordnungen des anweisenden Organs gebunden, dessen Aufgaben sie ausführt; sie verkehrt mit diesem unmittelbar.

(3) Die Aufgaben der Zahlstelle sind vom anweisenden Organ mit Zustimmung des haushaltsleitenden Organs zu regeln.

(4) § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 10. (1) ...

(2) Den Wirtschaftsstellen obliegen

1. die Ausführung der im § 5 Abs. 4 Z 4 genannten Anordnungen, sofern sie Bestandteil des beweglichen und des unbeweglichen Bundesvermögens und des in der Verwahrung des Bundes stehenden fremden beweglichen und unbeweglichen Vermögens betreffen, sowie die Pflege und Erhaltung dieser Vermögensbestandteile, soweit diese Aufgaben nicht der Buchhaltung oder den Kassen übertragen sind;

2. ...

3. ...

(3) und (4) ...

§ 52. (1)...

(2) Ausgaben für Schulden, die im abgelaufenen Finanzjahr entstanden und fällig geworden sind und über die entweder eine Rechnung bis spätestens zum

Geltende Fassung

Ablauf dieses Finanzjahres eingelangt ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden sind, dürfen noch bis zum 20. Jänner des folgenden Finanzjahres zu Lasten der Voranschlagsansätze des abgelaufenen Finanzjahres geleistet werden. Dasselbe gilt für die Abfuhr der Mittel gemäß § 16 Abs. 3a. Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage dürfen nach Maßgabe des § 53 bis zum 30. Jänner des folgenden Finanzjahres vorgenommen werden.

(3) bis (6) ...

§ 63. (1) bis (4) ...

(5) Der Bundesminister für Finanzen darf einen Bestandteil des beweglichen Bundesvermögens einem anderen Rechtsträger unentgeltlich übereignen, wenn

1. ...

2. a) eine solche Übereignung infolge der Eigenart der einem Amtsorgan, einem Organ einer betriebsähnlichen Einrichtung oder einem Betriebsorgan obliegenden Aufgaben erforderlich wird und

b) ...

(6) bis (9) ...

§ 67 (1) ...

(2) und (3) ...

(4) Anordnungen, die in Form und Inhalt nicht den Vorschriften entsprechen, dürfen erst ausgeführt werden, wenn das anordnende Organ die Anordnung berichtigt hat oder sie aufrechterhält. Trägt das anordnende Organ den Einwendungen des ausführenden Organs nicht oder nicht zur Gänze Rechnung, so ist dies auf der Anordnung festzuhalten. Derartige Fälle sind dem Rechnungshof im Wege des zuständigen haushaltsleitenden Organs mitzuteilen.

Vorgeschlagene Fassung

Ablauf dieses Finanzjahres beim anweisenden Organ oder in der Buchhaltung eingelangt ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden sind, dürfen noch bis zum 20. Jänner des folgenden Finanzjahres zu Lasten der Voranschlagsansätze des abgelaufenen Finanzjahres geleistet werden. Dasselbe gilt für die Abfuhr der Mittel gemäß § 16 Abs. 3a. Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage dürfen nach Maßgabe des § 53 bis zum 30. Jänner des folgenden Finanzjahres vorgenommen werden.

(3) bis (6) ...

§ 63. (1) bis (4) ...

(5) Der Bundesminister für Finanzen darf einen Bestandteil des beweglichen Bundesvermögens einem anderen Rechtsträger unentgeltlich übereignen, wenn

1. ...

2. a) eine solche Übereignung infolge der Eigenart der einem Amtsorgan oder einem Organ einer betriebsähnlichen Einrichtung obliegenden Aufgaben erforderlich wird und

b) ...

(6) bis (9) ...

§ 67 (1) ...

(1a) Die Schriftlichkeit einer Anordnung entfällt, wenn die anordnenden Organe infolge Vorliegen der technisch-organisatorischen Voraussetzungen ihre Anordnungen im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung direkt oder unter Einbeziehung der Buchhaltung an die für die Haushaltsführung des Bundes zuständige ZEDVA weitergeben oder wenn Anordnungen unter Beachtung des § 4 Abs. 6a von Datenverarbeitungsanlagen im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung bereitgestellt oder übermittelt werden.

(2) und (3) ...

(4) Anordnungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, dürfen erst ausgeführt werden, wenn das anordnende Organ die Anordnung berichtigt hat oder sie aufrechterhält. Trägt das anordnende Organ den Einwendungen des ausführenden Organs nicht oder nicht zur Gänze Rechnung, so ist dies auf der Anordnung, bei Anordnungen im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung auf dem Beleg, festzuhalten. Derartige Fälle sind von der Buchhaltung bei gleichzeitiger Information des zuständigen haushaltsleitenden

Geltende Fassung**§ 68. (1) ...**

(2) ...

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof jene Fälle bestimmen, bei denen

1. die Unterschrift gemäß Abs. 1 Z 5 entfallen kann, sofern die erteilte Anordnung eindeutig feststellbar ist, dies der Vereinfachung der Verwaltung dient und die volle Unbefangenheit sowie Gebarungssicherheit gewährleistet sind;
2. die Anordnungsbefugnis dem zuständigen ausführenden Organ übertragen wird;
3. Verrechnungsaufträge gemäß § 67 Abs. 1 Z 2 entfallen können, sofern der Inhalt der erforderlichen Verrechnung aus den Unterlagen zum Geschäftsfall hervorgeht oder im Rahmen eines automatisierten Verfahrens (§§ 76 und 77) bereitgestellt wird;
4. die erteilte Anordnung an das zuständige ausführende Organ im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung oder -bereitstellung erfolgen darf.

§ 71. (1) ...

(2) Für jedes anweisende Organ, bei dem eine Buchhaltung oder Kasse eingerichtet ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ ein Sub- oder Nebenkonto zum Hauptkonto des Bundes bei der Österreichischen Postsparkasse zu eröffnen, wenn dies der Zusammenfassung und der allgemeinen Verfügbarkeit der Zahlungsmittel des Bundes dient. Bei der Eröffnung eines Sub- oder Nebenkontos zum Hauptkonto des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank ist sinngemäß

Vorgeschlagene Fassung

Organs oder von der Kasse im Wege des zuständigen haushaltsleitenden Organs dem Rechnungshof und dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen.

§ 68. (1) ...

(1a) Ergehen die Anordnungen des anordnenden Organs gemäß § 67 Abs. 1a in Verbindung mit § 4 Abs. 6a im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung direkt oder unter Einbeziehung der Buchhaltung an die für die Haushaltsführung des Bundes zuständige ZEDVA, so haben diese Anordnungen die Inhalte des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages gemäß Abs. 1 zu enthalten; anstelle der Unterschrift des Anordnungsbefugten tritt eine elektronische Unterschrift oder eine Signatur.

(2) ...

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof jene Fälle bestimmen, bei denen

1. die Unterschrift gemäß Abs. 1 Z 5 entfallen kann, sofern die erteilte Anordnung eindeutig feststellbar ist, dies der Vereinfachung der Verwaltung dient und die volle Unbefangenheit sowie Gebarungssicherheit gewährleistet sind;
2. die Anordnungsbefugnis dem zuständigen ausführenden Organ übertragen wird;
3. Verrechnungsaufträge gemäß § 67 Abs. 1 Z 2 entfallen können, sofern der Inhalt der erforderlichen Verrechnung aus den Unterlagen zum Geschäftsfall hervorgeht oder im Rahmen eines automatisierten Verfahrens (§§ 76 und 77) bereitgestellt wird.

§ 71. (1) ...

(2) Für jedes anweisende Organ hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ mindestens ein Sub- oder Nebenkonto zum Hauptkonto des Bundes bei der Österreichischen Postsparkasse zu eröffnen, wenn dies der Zusammenfassung und der allgemeinen Verfügbarkeit der Zahlungsmittel des Bundes dient. Bei der Eröffnung eines Sub- oder Nebenkontos zum Hauptkonto des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank ist sinngemäß vorzugehen. Die Eröffnung eines sonstigen Kontos

Geltende Fassung**Kassenabrechnungen**

§ 87. Jedes anweisende Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 5 hat monatlich eine Kassenabrechnung aufzustellen und dem jeweils zuständigen Organ zur Einbeziehung in die in den §§ 78 bis 80 genannten Verrechnungskreise vorzulegen.

§ 90. (1) ...

(2) Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit ist dem Organ zu übertragen, das alle Umstände, deren Richtigkeit zu bescheinigen ist, zu beurteilen vermag.

(3) ...

(4) Die rechnerische Richtigkeit ist vom ausführenden Organ festzustellen, wenn diese nicht gleichzeitig mit der sachlichen Richtigkeit bestätigt wird.

(5) bis (8) ...

Prüfungen im Gebarungsvollzug

§ 91. (1) Die beim ausführenden Organ einlangenden Anordnungen sind dahin zu prüfen, ob diese nach Form und Inhalt den Haushaltsvorschriften und den sonstigen Vorschriften entsprechen.

(2) und (3) ...

§ 92. (1) ...

(2) Bei diesen Prüfungen ist festzustellen, ob der Zahlungsverkehr und die Verrechnung ordnungsgemäß durchgeführt werden, die Belege ordnungsgemäß vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen und die Wertsachen und anderen Vermögensbestandteile vorhanden und aufgezeichnet sind.

(3) und (4) ...

§ 100. (1) bis (30)...

Vorgeschlagene Fassung**Kassenabrechnungen**

§ 87. Jedes anweisende Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 5 hat monatlich eine Kassenabrechnung aufzustellen und der Buchhaltung zur Einbeziehung in die in den §§ 78 bis 80 genannten Verrechnungskreise vorzulegen.

§ 90. (1) ...

(2) Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist dem Organ zu übertragen, das alle Umstände, deren Richtigkeit zu bescheinigen ist, zu beurteilen vermag.

(3) ...

(5) bis (8) ...

Prüfung im Gebarungsvollzug

§ 91. (1) Die beim ausführenden Organ einlangenden schriftlichen oder im Wege der elektronischen Weitergabe einlangenden Anordnungen sind dahin zu prüfen, ob diese den Haushaltsvorschriften und den sonstigen Vorschriften entsprechen.

(2) und (3) ...

§ 92. (1) ...

(2) Bei diesen Prüfungen ist festzustellen, ob der Zahlungsverkehr und die Verrechnung ordnungsgemäß durchgeführt werden, die Belege ordnungsgemäß vorhanden sind und den Vorschriften entsprechen und die Wertsachen und andere Vermögensbestandteile vorhanden und aufgezeichnet sind.

(3) und (4) ...

§ 100. (1) bis (30) ...

(31) § 4 Abs. 1 samt Überschrift, § 4 Abs. 6 und 6a, § 6 samt Überschrift, § 7 Abs. 1 samt Überschrift, § 7 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 3 bis 5, § 9a samt Überschrift, § 10 Abs. 2 Z 1, § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 5 Z 2 lit. a, § 67 Abs. 1a und Abs. 4, § 68 Abs. 1a und 3 Z 3, § 71 Abs. 2 und 4, § 72 Abs. 1 samt Überschrift, § 72 Abs. 5,

Geltende Fassung

§ 101. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 75 Abs. 3, § 87 samt Überschrift, § 90 Abs. 2, § 91 Abs. 1 samt Überschrift, § 92 Abs. 2 und § 101 Abs. 8 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten am 1. April 2004 in Kraft; § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 68 Abs. 3 Z 4, § 72 Abs. 4 und § 90 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

§ 101. (1) bis (7) ...

(8) Die gemäß Abs. 4 von der Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen wahrzunehmenden Aufgaben gehen zu jenem Zeitpunkt auf die Buchhaltungsagentur über, der für das Bundesministerium für Finanzen gemäß Abs. 10 bestimmt wird.

(9) Die anweisenden Organe gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 haben die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003, auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX, anzuwenden.

(10) Die Zeitpunkte für das Wirksamwerden der § 4 Abs. 1 samt Überschrift, § 4 Abs. 6 und 6a, § 6 samt Überschrift, § 7 Abs. 1 samt Überschrift, § 7 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 3 bis 5, § 9a samt Überschrift, § 10 Abs. 2 Z 1, § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 5 Z 2 lit. a, § 67 Abs. 1a und Abs. 4, § 68 Abs. 1a und 3 Z 3, § 71 Abs. 2 und 4, § 72 Abs. 1 samt Überschrift, § 72 Abs. 5, § 75 Abs. 3, § 87 samt Überschrift, § 90 Abs. 2, § 91 Abs. 1 samt Überschrift, § 92 Abs. 2 und § 101 Abs. 8 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 sind vom Bundesminister für Finanzen für die einzelnen haushaltsleitenden Organe durch Verordnung festzulegen. Zugleich ist auch festzulegen, ab welchen Zeitpunkten die § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 68 Abs. 3 Z 4, § 72 Abs. 4 und § 90 Abs. 4 nicht mehr anzuwenden sind. Der Bundesminister für Finanzen hat nach Maßgabe der Neustrukturierung und der Kapazitäten der Buchhaltungsagentur zu beachten, dass die Festlegung dieser Zeitpunkte jeweils für den gesamten Bereich eines oder mehrerer haushaltsleitender Organe erfolgt und die ordnungsgemäße Erfüllung der Buchhaltungsaufgaben durch den schrittweisen Übergang dieser Aufgaben auf die Buchhaltungsagentur in Hinblick auf die übergehenden Daten und das übergehende Personal gewährleistet ist. Der Bundesminister für Finanzen hat weiters zu beachten, dass die Buchhaltungsaufgaben spätestens ab 1.1.2005 von der Buchhaltungsagentur zur Gänze wahrgenommen werden. Diese Verordnungen sind spätestens bis 31. Dezember 2004 in Kraft zu setzen.